



Österreichischer Akkreditierungsrat

# Bericht des Akkreditierungsrates 2006

## (Akkreditierungsrat-Jahresbericht 2006)

Gemäß § 4 Abs. 9 UniAkkG, BGBl. I Nr. 168/1999, i.d.g.F.  
Beschluss des Akkreditierungsrates vom 5. Oktober 2007



## Gliederung des Berichtes

<b>1</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Executive Summary.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Akkreditierung: Ausgewählte Aspekte .....</b>	<b>5</b>
3.1	Verfahrensschritte .....	6
3.2	Qualitätsprüfung .....	7
<b>4</b>	<b>Rahmenbedingungen des ÖAR im Jahr 2006 .....</b>	<b>9</b>
4.1	Gesetzliche Grundlagen .....	9
4.2	Aufgabe und Ziele.....	9
4.3	Organisation.....	10
4.3.1	Rat.....	10
4.3.2	Geschäftsstelle.....	12
4.4	Infrastruktur und Ressourcen.....	12
<b>5</b>	<b>Die Tätigkeiten des ÖAR im Jahr 2006 .....</b>	<b>14</b>
5.1	Akkreditierungsanträge 2006.....	14
5.1.1	Akkreditierungen als Privatuniversität.....	15
5.1.2	Aufnahme neuer Studiengänge in den Akkreditierungsbescheid .....	15
5.1.3	Reakkreditierungen.....	17
5.1.4	Gutachter/ innen und Observer.....	19
5.1.5	Verfahrensanalyse .....	19
5.2	Aufsicht .....	20
5.2.1	Jahresberichte .....	20
5.2.2	Anlassbezogene Überprüfungen.....	20
5.3	Nationale und internationale Zusammenarbeit.....	22
5.3.1	Privatuniversitäten .....	22
5.3.2	Studierende an Privatuniversitäten .....	23
5.3.3	Öffentliche Universitäten .....	23
5.3.4	FHR, AQA und NARIC Austria.....	23
5.3.5	Politische Verantwortungsebenen .....	24
5.3.6	Kooperationen in internationalen Netzwerken und Projekten.....	24
5.4	Grundsatzfragen, Richtlinien und Standards.....	25
5.5	Informationstätigkeit.....	26
5.6	Öffentlichkeitsarbeit.....	27
5.7	Qualitätssicherung des ÖAR.....	28
5.7.1	Elemente der internen Qualitätssicherung .....	28
5.7.2	Elemente der externen Qualitätssicherung .....	29
<b>6</b>	<b>Entwicklung des privaten Sektors .....</b>	<b>30</b>
6.1	Antragsteller, Studienangebot, Studierende, Studiengebühren .....	30
6.2	Strukturelle Herausforderungen des privaten Sektors .....	34
<b>Anlagen .....</b>		<b>39</b>
Anlage 1: Ablauf des Akkreditierungsverfahrens .....		41
Anlage 2: Positionspapiere des ÖAR .....		43
Anlage 3: Leitbild des ÖAR .....		55
Anlage 4: Zusammensetzung der Geschäftsstelle .....		57
Anlage 5: Privatuniversitäten in Österreich .....		59

Anlage 6: Gutachter/ innen und Observer.....	69
Anlage 7: Ablauf von Akkreditierungsverfahren – interne Regelungen ....	73
Anlage 8: Gründung mehrerer oder neuer Standorte.....	75
Anlage 9: Round-Table Gespräch des ÖAR mit den Privatuniversitäten....	77
Anlage 10: Round-Table Gespräch mit Studierenden von Privatuniversitäten.....	81
Anlage 11: Internationale Aktivitäten des ÖAR 2006 .....	83
Anlage 12: Ehrengrade .....	85
Anlage 13: Berufsbegleitende Studiengänge (Workload).....	87
Anlage 14: Qualitätsgrundsätze und Qualitätsleitbild des ÖAR.....	89
Anlage 15: Grundsätze guter Praxis für Begehung .....	93
Anlage 16: Überblick über die Studiengänge der Privatuniversitäten .....	97
Anlage 17: Statistische Daten zu Studierenden an Privatuniversitäten ....	105
Anlage 18: Studierendenunterstützung an Privatuniversitäten .....	109

## 1 Vorwort

Das Interesse von Bildungseinrichtungen zur Gründung einer Privatuniversität war im Berichtsjahr wie schon in den Jahren zuvor beträchtlich. Dies ist kein rein österreichisches Phänomen, sondern findet sich eingebettet in eine gesamteuropäische Entwicklung, die durch ein starkes Anwachsen des privaten Hochschulsektors gekennzeichnet ist. Dabei zeigt sich auch, dass verlässliche Mechanismen notwendig sind, um die Qualität dieser privaten Angebote sicherzustellen. Das österreichische Modell der Regulierung des privaten Sektors kann in diesem Zusammenhang durchaus als vorbildhaft angesehen werden. Betrachtet man die bisherige Arbeit des ÖAR und die hohe Ablehnungsrate der Anträge (einschließlich der nicht weiter verfolgten Projekte von Interessenten), so zeigt dies deutlich, dass der ÖAR eine ganz wesentliche Gatekeeper-Funktion ausübt.

Das Jahr 2006 stand auch im Zeichen der Vorbereitung der für das Jahr 2007 vorgesehenen externen Evaluierung durch ein internationales Expertenpanel. Erwartungsgemäß soll die externe Evaluierung Anhaltspunkte darüber liefern, in welcher Weise und in welchem Ausmaß der ÖAR seine im UniAkkG festgelegten Aufgaben mit den dafür vorgesehenen Verfahren erfüllt und inwiefern diese den ESG/ENQA Membership Criteria und dem ECA - Code of Good Practice entsprechen. Die Erkenntnisse aus diesem Prozess werden in der Folge in die laufenden Bemühungen zur Entwicklung adäquater und an internationalen Standards ausgerichteten Verfahren einfließen. Sie dürften jedoch auch für Überlegungen einer Gesetzesrevision sowie der Entwicklung eines Gesamtsystems der Akkreditierung in Österreich von Bedeutung sein.



Univ. Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann  
Wien, Oktober 2007

## 2 Executive Summary

Insgesamt bearbeitete der ÖAR acht Anträge auf Erstakkreditierung sowie vier Anträge auf Reakkreditierung und Anträge auf insgesamt 28 neue Studiengänge von bereits akkreditierten Privatuniversitäten. Während sich die Erstakkreditierung vorwiegend auf die Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen bezieht, werden bei der Reakkreditierung verstärkt überprüfbare Befunde als Qualitätsindikatoren herangezogen. Erstmals wurde auf dieser Grundlage im Jahr 2006 eine Reakkreditierung nicht ausgesprochen. Damit waren mit Jahresende 2006 insgesamt 10 Privatuniversitäten mit 123 Studiengängen in Österreich akkreditiert.

Im Zuge seiner Aufsichtspflicht achtet der ÖAR besonders auf die fortdauernde Sicherstellung der Qualitätsstandards und der Qualitätsentwicklung der Privatuniversitäten. Seiner Aufsichtspflicht kam der ÖAR über die Kontrolle der Jahresberichte der Privatuniversitäten nach. Alle im Jahr 2006 vorgelegten Jahresberichte der Privatuniversitäten konnten angenommen werden. Darüber hinaus gab es wie in den Jahren zuvor anlassbezogene Überprüfungen von Privatuniversitäten, wobei die Durchführung von Berufungsverfahren und die Eröffnung neuer Standorte im Vordergrund standen.

Der ÖAR hat sich auch mit Fragen auseinanderzusetzen, die grundsätzliche Bedeutung für den Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten haben. Einerseits ist der ÖAR dadurch gefordert, die Instrumentarien der Qualitätsprüfung adäquat anzupassen und gegebenenfalls mit ausländischen Akkreditierungsagenturen zusammenzuarbeiten. Andererseits hat der ÖAR auch sein Positionspapier „Vorschläge zur Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes“ überarbeitet und ergänzt. Ein zweites Positionspapier, welches sich über diese Vorschläge hinausgehend mit den größeren nationalen Rahmenbedingungen und der „Entwicklung der Akkreditierung in Österreich“ befasst, konnte im Rahmen einer Expertenrunde diskutiert und im Februar 2007 verabschiedet werden.

Die Kooperation mit nationalen und internationalen Partnern und Netzwerken wurde weiter fortgesetzt und erfolgreich ausgebaut. Erstmals fand 2006 auch ein Round Table Gespräch mit Studierenden der Privatuniversitäten statt.

In Vorbereitung der für das Jahr 2007 vorgesehenen externen Evaluierung hat der ÖAR im Berichtsjahr intensiv daran gearbeitet, die interne Qualitätssicherung zu einem systematischen und umfassenden System zu entwickeln.

### 3 Akkreditierung: Ausgewählte Aspekte

Die Akkreditierung ist Voraussetzung, um als Privatuniversität tätig werden zu können. Der Akkreditierungspflicht unterliegen sowohl die Bildungseinrichtung als solche als auch deren Studienprogramme. Einen Antrag auf Akkreditierung als Privatuniversität können entweder bereits bestehende nicht-universitäre Bildungseinrichtungen stellen oder aber auch neu gegründete Institutionen.

Die Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfungsverfahren, bei welchem anhand von definierten, international kompatiblen Standards von einem unabhängigen Organ überprüft wird, ob universitäre Institutionen bzw. Studiengänge bestimmte qualitative Anforderungen erfüllen. Das Akkreditierungsverfahren entscheidet über den Status und die damit verbundene Anerkennung und rechtliche Stellung von Institutionen und Studiengängen für einen befristeten Zeitraum.

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf fünf Jahre vergeben. Danach ist ein zehnjähriger Zyklus möglich. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Kommt es zu keiner rechtzeitigen Verlängerung, so erlischt die Akkreditierung ex lege. Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität müssen die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

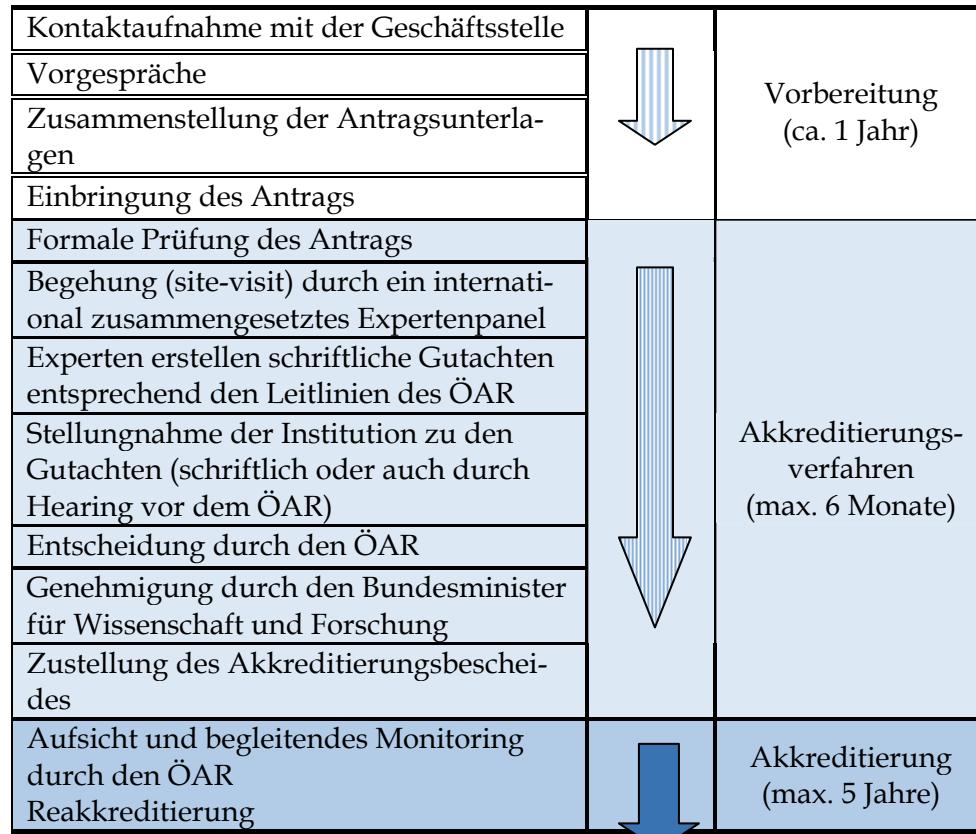
Die Akkreditierung berechtigt eine Bildungseinrichtung, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bezeichnung „Universität“ von einer Privatuniversität nicht verwendet werden darf, sondern dass der Zusatz „Privat“ jedenfalls voranzustellen ist. Die Bezeichnung „Universität“ ist den staatlichen Universitäten vorbehalten. Die Privatuniversität darf an die Absolventen/innen ihrer Studien akademische Grade verleihen, sofern diese im Akkreditierungsbescheid ausdrücklich genannt sind. Eine Verleihung nicht akkreditierter akademischer Grade kann eine Verfolgung gemäß § 116 Universitätsgesetz 2002 und § 146 Strafgesetzbuch nach sich ziehen.

Durch die Akkreditierung erfolgt auch eine rechtliche Gleichstellung von Lehrenden und Studierenden der Privatuniversität mit jenen der öffentlichen Universitäten in den Bereichen Fremdenrecht und Ausländerbeschäftigungsgesetz. Studierende der Privatuniversitäten genießen in sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht (Studienunterstützung, Familienbeihilfe, Versicherung etc.) die gleichen Rechte wie Studierende an staatlichen österreichischen Universitäten.

### 3.1 Verfahrensschritte

Der Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens ist in Graphik 1 sowie in Anlage 1 dargestellt. Er ist an die Regelungen des AVG gebunden und findet sowohl bei der institutionellen Erstakkreditierung als auch bei der Akkreditierung neuer Studiengänge einer bereits existierenden Privatuniversität und bei der Reakkreditierung Anwendung.

#### Anlage 1



Graphik 1: Ablauf des Verfahrens

Leitende Prinzipien des Verfahrens sind:

- größtmögliche Transparenz für den Antragsteller in jeder Phase des Verfahrens;
- Evaluierung durch unabhängige, vorzugsweise internationale Gutachter/innen;
- Wahrung der Rechte des Antragsstellers durch die Möglichkeit zur Stellungnahme zu jedem verfahrensrelevanten Sachverhalt und zur Auswahl des Gutachterteams;
- Entscheidung durch den ÖAR als internationales Expertengremium ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten unabhängig von politischen oder Standesinteressen;
- Orientierung des Verfahrens an den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostensparnis.

### 3.2 Qualitätsprüfung

Der ÖAR stützt sich bei seiner Arbeit auf internationale best practice-Beispiele und orientiert sich methodisch an den europäischen Entwicklungen. Die Prüfbereiche für einen Antrag auf Akkreditierung umfassen folgende Ebenen:

- Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Organisation
- Studienangebot und Lehre
- Studierendenbetreuung und Studienplatzmanagement
- Forschung
- Wissenschaftliches Personal
- Administratives und technisches Personal
- Infrastruktur und Finanzen
- Kooperationen

Der ÖAR legt im Rahmen seines Prüfverfahrens keine disziplinspezifischen Standards fest. Dies ermöglicht, dass im Verfahren auf die Entwicklung akademischer Disziplinen Rücksicht genommen werden kann und es zu keiner Homogenisierung oder Erstarrung von Prüfparametern kommt, die der Dynamik und Vielfalt akademischer Entwicklungen nachhinken. Die aktuellen Qualitätsmaßstäbe, die für die einschlägigen Disziplinen relevant sind, werden durch die Beiziehung externer Gutachter/innen eingebbracht.

Die Qualität der Arbeit der fachspezifischen Experten/innen wird durch folgende Auswahlkriterien garantiert:

- die adäquate und hohe wissenschaftliche Qualifikation der Expertinnen und Experten und deren Kenntnis des universitären Lehr - und Forschungsbetriebes;
- die Unabhängigkeit der Expertinnen und Experten, keine Interessenskonflikte;
- das Prinzip, in der Regel Expertinnen und Experten aus dem Ausland zu bestellen, um nationale Interessenkonflikte innerhalb der relativ kleinen österreichischen *scientific community* zu vermeiden;
- klare Information der Expertinnen und Experten über ihren Auftrag durch den vom ÖAR entwickelten Orientierungsrahmen für Gutachter/innen.

Die Zahl der Mitglieder der Expertenteams (in der Regel zwei bis vier Personen) hängt wesentlich von deren individuellem Profil und der Komplexität des Antragsgegenstandes ab. Für jedes Team muss jedenfalls garantiert sein, dass zusätzlich zur erwähnten fachspezifischen Kompetenz folgende Expertise adäquat vertreten ist:

- Erfahrung in Qualitätssicherung/Qualitätsmanagement im Universitätsbereich;
- Leitungserfahrung von größeren akademischen Einheiten/Erfahrung im Wissenschaftsmanagement;
- didaktische Erfahrung und Erfahrung in der Entwicklung, Durchführung und Evaluation von Curricula;
- Kenntnisse des nationalen Hochschulsystems und -rechts.

Die Kenntnisse des nationalen Hochschulsystems und -rechts werden durch ein Mitglied des ÖAR (Berichterstatter/in) und der Geschäftsstelle in das Team eingebracht.

Mit der Unterzeichnung der ECA *Principles for the Selection of Experts* im Juni 2005 hat sich der ÖAR auch auf internationaler Ebene zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet.

Die Begutachtung durch unabhängige externe Experten/ innen stellt ein zentrales Element des Akkreditierungsverfahrens dar, es ist aber nicht Aufgabe der Gutachter/ innen eine Entscheidungsempfehlung zu formulieren. Die Entscheidung, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Akkreditierung erfüllt sind, trifft der ÖAR in Abwägung aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte.

Nur in Ausnahmefällen trifft der ÖAR eine Entscheidung ohne Beziehung von Gutachter/ innen. Dies ist möglich, wenn bereits auf Grund der vorgelegten Unterlagen die Sachlage so eindeutig ist, dass eine Beurteilung über die Akkreditierungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann (Mangel in den Antragsunterlagen, aus denen die Nichterfüllung formaler Voraussetzungen des UniAkkG und/oder die Nichterreichung quantitativer Aspekte der Basiskriterien evident wird).

## 4 Rahmenbedingungen des ÖAR im Jahr 2006

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des ÖAR ist das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG, BGBl I Nr. 168/1999, in der Fassung BGBl I Nr. 54/2000) aus dem Jahr 1999. Das UniAkkG legt den Wirkungsbereich des ÖAR fest, regelt seine Zusammensetzung, definiert seine Aufgaben und sieht seine Weisungsfreiheit vor. Darüber hinaus regelt es die Voraussetzungen der Akkreditierung, deren Wirkungen und in Grundzügen das Akkreditierungsverfahren.

Die zweite wesentliche rechtliche Determinante für die Akkreditierung stellt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG, BGBl. Nr. 51/1999 i.d.F. BGBl. 10/2004) dar. Der ÖAR ist als staatliche Behörde an diese für die gesamte Bundesverwaltung geltenden Verfahrensvorschriften des AVG gebunden. Diese sind die Grundlage für die Verfahrensgestaltung.

Die gesetzlichen Grundlagen des ÖAR wurden im Berichtsjahr nicht verändert. Im Hinblick auf eine Novellierung des UniAkkG hat der ÖAR im Oktober 2006 ein Positionspapier *,Vorschläge zur Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes'* vorgelegt. Ein zweites Positionspapier, das sich über diese Vorschläge hinausgehend mit den größeren nationalen Rahmenbedingungen und der *,Entwicklung der Akkreditierung in Österreich'* befasst, wurde vom ÖAR im Februar 2007 beschlossen (siehe auch Kapitel 5.4 sowie Anlage 2).

### Anlage 2

### 4.2 Aufgabe und Ziele

Die Aufgaben des ÖAR sind durch das UniAkkG geregelt. Er hat den gesetzlichen Auftrag zur

- Akkreditierung von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Akkreditierung von Studiengängen bereits akkreditierter Privatuniversitäten
- Reakkreditierung von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Aufsicht über akkreditierte Privatuniversitäten

Die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung betrifft die jeweilige Institution und die dort angebotenen Studiengänge als Gesamtheit. Das Aufsichtsrecht umfasst eine Bandbreite vom einfachen Informationsrecht des ÖAR bis hin zum Entzug der Akkreditierung im Falle des Wegfalls und Nichtvorliegens der Voraussetzungen der Akkreditierung über einen Zeitraum von sechs Monaten.

Diesen Auftrag erfüllt der ÖAR auf folgende Weise:

- der ÖAR interpretiert die im Gesetz festgelegten Qualitätsanforderungen durch die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung;
- der ÖAR entwickelt Instrumente zur regelmäßigen Überprüfung, ob diese Anforderungen von den Privatuniversitäten erfüllt werden;
- der ÖAR beteiligt sich aktiv an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung;
- der ÖAR legt über seine Tätigkeit gegenüber dem österreichischen Nationalrat Rechenschaft.

Die Ziele des ÖAR bestehen in

- der Öffnung des universitären Sektors für private Anbieter aus dem In- und Ausland;
- der Qualitätssicherung für den privaten universitären Sektor;
- der Förderung und Entwicklung der Qualität des privaten universitären Sektors;
- die Gewährleistung von Qualität, Transparenz und Vergleichbarkeit im Interesse der Anbieter, Studierenden und des Arbeitsmarkts;
- der Förderung von innovativen Formen der universitären Aus- und Weiterbildung;
- der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von österreichischen Privatuniversitäten mit den Abschlüssen internationaler Programme;
- der Umsetzung der Zielvorgaben zur Entwicklung des Europäischen Hochschulraums für den privaten Universitätssektor.

Position, Auftrag und Aufgaben, Ziele, Arbeitsprinzipien und Profil hat der ÖAR in seinem Leitbild festgelegt. Das Leitbild wurde erstmals im Dezember 2004 formuliert und am 15. Dezember 2006 zuletzt überarbeitet und neu ausgerichtet. Es ist über die Webseite öffentlich zugänglich.

### Anlage 3

## 4.3 Organisation

### 4.3.1 Rat

Der ÖAR ist eine weisungsfreie, unabhängige Behörde, der acht Experten/innen des internationalen Universitätswesens angehören. Die acht Mitglieder werden von der Bundesregierung bestellt, vier davon auf Vorschlag der Österreichischen Rektorenkonferenz. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des Rates werden vom zuständigen Bundesminister/der zuständigen Bundesministerin aus dem Kreis der Mitglieder ernannt. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Das Gesetz sieht allerdings eine sukzessive Erneuerung des Rates und keinen Vollaus tausch der Mitglieder vor, wodurch die notwendige Kontinuität innerhalb des Rates gewährleistet ist.

Die Arbeit des ÖAR und auch dessen internationale Anerkennung beruhen ganz wesentlich auf seiner Zusammensetzung als reines Expertengremium und dem Faktum, dass die Hälfte der Mitglieder aus dem europäi-

schen Ausland kommt. Dies sichert nicht nur die Unabhängigkeit der Entscheidungen von nationalen Interessenskonflikten, sondern garantiert auch die Einhaltung der erforderlichen internationalen Standards. Durch wird gewährleistet, dass sowohl die Lehre und Forschung als auch die Qualitätssicherung im internationalen Wettbewerb bestehen können.

### **Zusammensetzung des Rates 2006**

Im Berichtszeitraum gab es keine Veränderungen in der Zusammensetzung des Rates:

Präsidentin: Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann

(12. Jänner 2005 bis 21. Jänner 2007)

Vizepräsident: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen

(17. Juni 2005 bis 21. Jänner 2007)

<b>Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge)</b>	<b>Funktionsdauer</b>
Univ.-Prof. Dr. Hans-Uwe Erichsen Deutschland	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Robert Hansen Österreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007 (1. Funktionsperiode)
Dr. MA Guy Haug, MBA Frankreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Erich Hödl Österreich	12. Jänner 2005 bis 12. Jänner 2010 (1. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Evelies Mayer Deutschland	12. Jänner 2005 bis 12. Jänner 2010 (2. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Johannes Michael Rainer Österreich	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007 (1. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Luc Weber Schweiz	22. Jänner 2002 bis 21. Jänner 2007 (1. Funktionsperiode)
Univ.-Prof. Dr. Hannelore Weck-Hannemann Österreich	21. März 2002 bis 20. März 2007 (2. Funktionsperiode)

### **Sitzungen des Rates im Jahr 2006**

Im Jahre 2006 fanden sechs ganztägige und zwei zweitägige Sitzungen des ÖAR statt:

1. Sitzung am 2. und 3. Februar 2006
2. Sitzung am 31. März 2006
3. Sitzung am 19. Mai 2006
4. Sitzung am 29. und 30. Juni 2006
5. Sitzung am 21. August 2006
6. Sitzung am 29. September 2006
7. Sitzung am 23. Oktober 2006
8. Sitzung am 15. Dezember 2006

Für die Beschlussfähigkeit des ÖAR ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Dies war bislang in allen Sitzungen gegeben. Dank der langfristigen Planungen der Sitzungstermine waren bei den Sitzungen im Berichtszeitraum fast immer alle Mitglieder anwesend, ledig-

lich bei einer eintägigen Sitzung war ein Mitglied bzw. bei einer zweitägigen Sitzung waren zwei Mitglieder jeweils für einen Tag entschuldigt.

#### **4.3.2 Geschäftsstelle**

Für die Unterstützung der Geschäftsführung des ÖAR hat die/der zuständige Bundesminister/in gemäß § 4 Abs. 11 UniAkkG eine Geschäftsstelle einzurichten und die notwendige Sach- und Personalausstattung bereitzustellen. (Zur Zusammensetzung der Geschäftsstelle siehe Anlage 4)

#### **Anlage 4**

Zu den wesentlichen Tätigkeiten der Geschäftsstelle zählen:

- die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen des Rates
- die konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen
- die Durchführung der Beschlüsse des ÖAR
- die Beratung der Antragsteller
- die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge
- die Koordinierung und Organisation und Begleitung der Akkreditierungsverfahren
- die interne Qualitätssicherung
- die Erteilung von Rechtsauskünften und Beantwortung von Anfragen von Interessenten/innen, Antragsteller/innen, Privatuniversitäten, Studierenden, Behörden und Medien
- die Unterstützung der Berichterstatter/innen

Darüber hinaus werden von der Geschäftsstelle auch die Bereiche Publikationen, Veranstaltungen, internationale Kooperationen und Öffentlichkeitsarbeit betreut. Auch die Webseite des ÖAR wird von der Geschäftsstelle gewartet und aktualisiert.

Alle Mitglieder der Geschäftsstelle gehören zum Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und sind dem ÖAR zur Verfügung gestellt. Sie unterstehen hinsichtlich der Sachaufsicht ausschließlich dem ÖAR. Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen im Personalstand der Geschäftsstelle, allerdings werden seit März 2006 Arbeiten auch auf Werkvertragsbasis (Mag. Andrea Bernhard) durchgeführt.

#### **4.4 Infrastruktur und Ressourcen**

Die Geschäftsstelle ist in den Räumlichkeiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung untergebracht. Sie verfügt über keine eigene Infrastruktur, sondern nutzt die im BMWF zur Verfügung stehenden Ressourcen (Räume, Postversand, EDV-Ausstattung und Wartung, Faxgeräte, Telefon, Kopierer etc.).

Auch die Budgetverwaltung und Finanzkontrolle erfolgt direkt im System des BMWF.

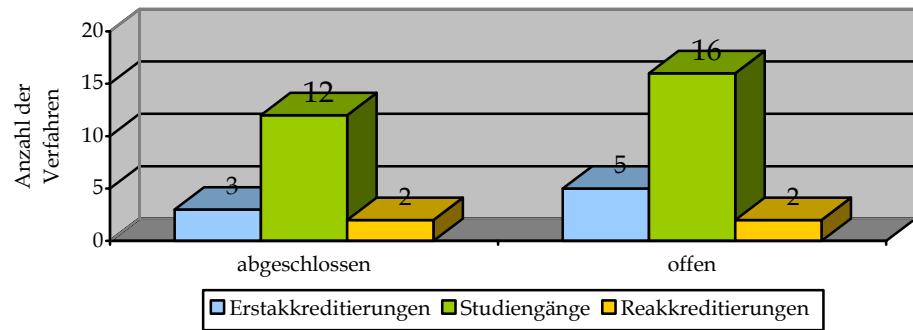
Der ÖAR darf als Behörde keine Gebühren für die Akkreditierungsverfahren einnehmen. Nur die Entschädigungen und Spesenvergütungen der Gutachter/innen werden von den Antragstellern refundiert.

Im Berichtszeitraum gab es keine Änderungen im Bereich Infrastruktur und Ressourcen.

## 5 Die Tätigkeiten des ÖAR im Jahr 2006

### 5.1 Akkreditierungsanträge 2006

2006 waren acht Verfahren auf Akkreditierung als Privatuniversität und vier Verfahren auf Reakkreditierung anhängig. Weiters wurden Anträge auf Akkreditierung von 28 neuen Studiengängen bereits bestehender Privatuniversitäten bearbeitet (Graphik 2).



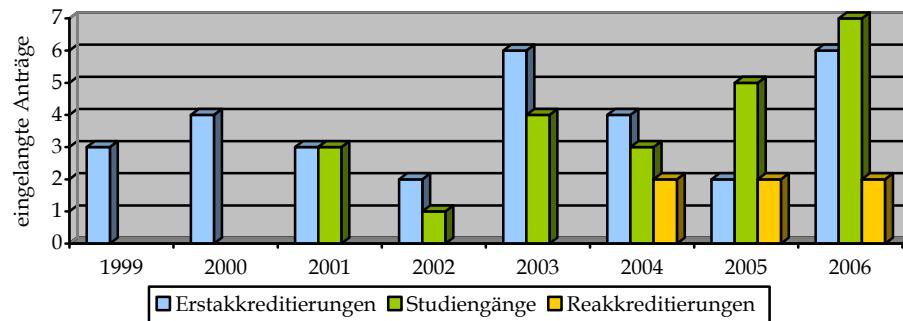
**Graphik 2:** Abgeschlossene und laufende Akkreditierungsverfahren 2006  
Stand: 31. Dezember 2006

Seit der Konstituierung des ÖAR im Jahre 2000 bis zum Ende des Berichtszeitraums wurden 36 Anträge auf Akkreditierung bzw. Reakkreditierung als Privatuniversität und 23 Anträge auf Akkreditierung von insgesamt 55 Studiengängen von Privatuniversitäten eingereicht (teilweise gebündelte Antragstellung von mehreren Studiengängen). Mit Jahresende 2006 waren insgesamt zehn Privatuniversitäten mit 123 Studiengängen in Österreich akkreditiert.

Eine aktuelle Liste der Privatuniversitäten und deren Studiengänge findet sich in Anlage 5.

### Anlage 5

Der Entwicklungsverlauf zeigt deutlich ein stetiges Anwachsen der Verfahren (Graphik 3). Die Zahl der institutionellen Neuanzeigen zeigt das nach wie vor anhaltende Interesse von Bildungseinrichtungen, den Status einer Privatuniversität zu erlangen. Die Zahl der (meist gebündelten) Anträge auf Akkreditierung neuer Studiengänge steigt kontinuierlich. Daraus wird deutlich, dass die Privatuniversitäten bestrebt sind ihr Programmangebot entsprechend auszubauen, womit eine Entwicklung in Richtung größerer Breite der Institutionen einhergeht. Hinzu kommen die Verfahren zur Reakkreditierung der Privatuniversitäten, die entsprechend der Zahl der Akkreditierungen anwachsen.



**Graphik 3:** Eingelangte Akkreditierungsanträge 1999 bis 2006

Stand: 31. Dezember 2006

#### 5.1.1 Akkreditierungen als Privatuniversität

Die zu Jahresbeginn 2006 vorliegenden und bis zum Jahresende 2006 eingereichten Anträge auf Akkreditierung als Privatuniversität wurden von den folgenden Bildungseinrichtungen gestellt:

Antragsteller	Verfahrensstand im Berichtszeitraum
Hohe Warte Ausbildungseinrichtung für Wirtschaft und Ethik G.m.b.H. [4. Antrag]	Antrag am 5. April 2006 zurückgezogen (nach negativer Entscheidung des ÖAR)
Internationales Theologisches Institut für Studien zu Ehe und Familie	Antrag am 5. April 2006 zurückgezogen
Vindobona Education Ges.m.b.H	Antrag mit Bescheid vom 10. Juli 2006 abgewiesen (am 27. Juli 2006 rechtskräftig)
Transart Academy	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
MODUL University Vienna (Privatuniversität der Wirtschaftskammer Wien)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
Pannonia Private Universität (Landesuniversität Burgenland)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
WWEDU - World Wide Education Privatuniversität Wels AG	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
Privatuniversität für Tibetische Studien	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen

Die Hohe Warte - Ausbildungseinrichtung für Wirtschaft und Ethik G.m.b.H. hat bereits ihren vierten Antrag nach der Entscheidung des Rates zurückgezogen. Das Internationale Theologische Institut für Studien zu Ehe und Familie hat den Antrag ebenfalls zurückgezogen. Den Antrag der Vindobona Education Ges.m.b.H. wurde vom ÖAR abgewiesen.

Die Anträge der weiteren Projektbetreiber waren mit Ende des Berichtszeitraums noch anhängig (eingereicht im Herbst/Winter 2006).

#### 5.1.2 Aufnahme neuer Studiengänge in den Akkreditierungsbescheid

Im Berichtszeitraum waren 11 Anträge auf Akkreditierung von insgesamt 28 neuen Studiengängen von Privatuniversitäten anhängig (teilweise gebündelte Antragstellung). Davon wurden fünf Studiengänge akkreditiert, sechs zurückgezogen und vierzehn im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum waren folgende Verfahren auf Akkreditierung neuer Studiengänge anhängig (gereiht nach Einlangen der Anträge):

	Privatuniversität	Studienprogramm	Verfahrensstand im Berichtszeitraum
1	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Universitätslehrgang Crisis, Emergency and Risk Management (Master of Science)	Antrag am 19. Mai 2006 zurückgezogen (nach negativer Entscheidung des ÖAR)
2	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz	Diplomstudium Kunstwissenschaften und Philosophie	akkreditiert seit 18. Oktober 2006
		Doktoratsstudium Kunswissenschaften und Philosophie	akkreditiert seit 18. Oktober 2006
3	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Universitätslehrgang Master of Palliative Care	Antrag am 4. Jänner 2006 zurückgezogen (Verbesserung als Neuantrag gewertet)
		Universitätslehrgang Palliative Care für akademische Palliativexperten	Antrag am 4. Jänner 2006 zurückgezogen (Verbesserung als Neuantrag gewertet)
4	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Universitätslehrgang Integrative Gesundheitsvorsorge und -förderung (Master of Science)	akkreditiert seit 24. August 2006
5	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Universitätslehrgang Master of Palliative Care [2. Antrag]	akkreditiert seit 7. November 2006
		Universitätslehrgang Palliative Care für akademische Palliativexperten [2. Antrag]	akkreditiert seit 7. November 2006
6	Sigmund Freud Privatuniversität	Universitätslehrgang Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern	Antrag am 31. August 2006 zurückgezogen
		Universitätslehrgang Medizinische Hypnose	Antrag am 31. August 2006 zurückgezogen
		Doktoratsstudium Psychotherapiewissenschaft	Antrag am 29. September 2006 zurückgezogen (nach negativer Entscheidung des ÖAR)
		Bakkalaureatsstudium der Psychologie	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Universitätslehrgang Verkehrspsychologie (Master of Science)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Universitätslehrgang Empirisch-statistische Forschungsmethodik (Master of Arts)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Universitätslehrgang Kinder und Jugendpsychotherapie (Master of Arts)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen

7	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Universitätslehrgang für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Sozial- und Gesundheitswesen (Master of Science)	Antrag am 9. August 2006 zurückgezogen
		Universitätslehrgang Medizin- und Pflegerecht (Master of Science)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
8	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Universitätslehrgang für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Sozial- und Gesundheitswesen (Master of Science) [2. Antrag]	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
9	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Pflegewissenschaft (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Pflegewissenschaft (Master)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
10	Konservatorium Wien Privatuniversität	Jazz-Gesang (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Jazz-Gesang (Master)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Dirigieren (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Jazz-Theorie (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Jazz-Instrumental (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Ballett (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
		Moderner Tanz (Bachelor)	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
11	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaften	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen

### 5.1.3 Reakkreditierungen

Die Akkreditierung als Privatuniversität wird während der ersten beiden aufeinander folgenden Akkreditierungszeiträume befristet auf fünf Jahre vergeben. Ziel dieser Bestimmung des UniAkkG ist es, die Qualitätsentwicklung der neuen Institutionen längerfristig zu gewährleisten bzw. zu verhindern, dass Einrichtungen, die nicht mehr den Qualitätsanforderungen entsprechen, weiterhin am österreichischen Bildungsmarkt tätig sind. Zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ist daher vor Ablauf der Akkreditierungsdauer ein neuerlicher Antrag zu stellen. Der ÖAR empfiehlt, den Antrag auf Reakkreditierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Akkreditierung zu stellen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so erlischt die Akkreditierung ex lege. Bei der Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität muss nachgewiesen werden, dass die Voraussetzungen der Akkreditierung weiterhin vorliegen.

Grundsätzlich gelten für die Reakkreditierung dieselben Verfahrensregeln und Prüfbereiche wie für das Verfahren der Erstakkreditierung. Mit dem Antrag ist zu dokumentieren, dass alle Bedingungen für die Akkreditierung, insbesondere auch die Basiskriterien, erfüllt sind. Im Vergleich zum

Erstverfahren, das schwerpunktmäßig auf die Überprüfung der Belastbarkeit von Konzepten und Entwicklungsplänen ausgerichtet ist, werden im Reakkreditierungsverfahren verstärkt überprüfbare Befunde als Qualitätsindikatoren herangezogen.

Eine weitere wesentliche Beurteilungsgrundlage für das Verfahren stellen dar:

- die Jahresberichte der Privatuniversität an den ÖAR;
- die Umsetzung des bei der Erstakkreditierung vorgelegten Entwicklungsplans;
- das Vorliegen einer klaren Profilstruktur und eines Entwicklungsplanes für die Institution;
- die Ergebnisse und die Follow-up-Maßnahmen der von der Privatuniversität durchgeführten externen Evaluierungsverfahren;
- das Vorhandensein eines entwickelten Qualitätssicherungssystems, das Lehre und Forschung umfasst.

Im Berichtsjahr waren folgende vier Anträge auf Reakkreditierung (Verlängerung der Akkreditierung) anhängig:

	Privatuniversität	Verfahrensstand im Berichtszeitraum
1	Imadec University	mit Bescheid vom 18. September 2006 abgewiesen (am 7. November 2006 rechtskräftig)
2	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	reakkreditiert am 9. November 2006
3	PEF – Privatuniversität für Management	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen
4	Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	Verfahren im Berichtszeitraum noch offen

Der Antrag der IMADEC wurde entgegen der mehrfach und ausdrücklich kommunizierten Vorgabe des ÖAR, den Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung spätestens ein Jahr vor Ablauf der laufenden Akkreditierungsperiode zu stellen, am 20. September 2005, also etwas mehr als drei Monate vor Ablauf der Akkreditierung (2. Jänner 2006) eingebracht. Am 2. Jänner 2006 erlosch gemäß § 6 Abs. 1 UniAkkG die Akkreditierung der IMADEC durch Ablauf der fünfjährigen Akkreditierungsdauer und nicht rechtzeitiger Verlängerung ex lege. Das Erlöschen der Akkreditierung wurde gemäß § 6 Abs. 1 UniAkkG der IMADEC gegenüber mit Bescheid (zugestellt am 19. Jänner 2006) festgestellt. Im Begleitschreiben wurde der IMADEC mitgeteilt, dass der Reakkreditierungsantrag als Akkreditierungsantrag aufrechterhalten werde. Mit Schreiben vom 21. März 2006 beantragte die IMADEC beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Übergang der Entscheidungspflicht auf das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 73 Abs. 2 AVG, da der ÖAR innerhalb der in § 73 Abs. 1 AVG vorgesehene sechsmonatige Entscheidungsfrist noch keine Entscheidung getroffen hatte. Mit Bescheid vom 4. April 2006, zugestellt am 10. April 2006, wies das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur den Devolutionantrag ab, da es kein überwiegendes Verschulden des ÖAR an der nicht fristgerechten Ent-

scheidung gegeben sah. Die Zuständigkeit ging daher mit 10. April 2006 wieder auf den ÖAR über, der den Antrag am 18. September 2006 abgewiesen hat.

Dem Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung der Privaten Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik wurde stattgegeben. Die weiteren Anträge auf Verlängerung der Akkreditierung waren mit Ende des Berichtszeitraums noch offen.

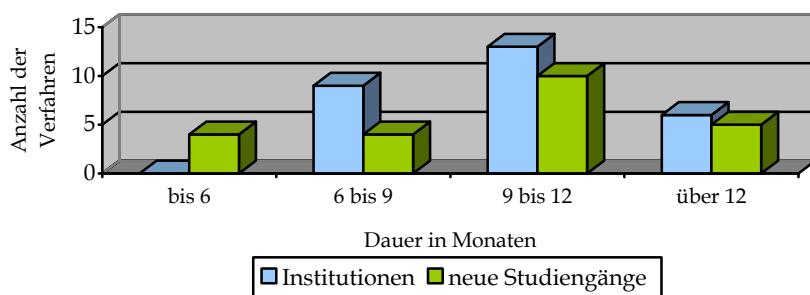
#### 5.1.4 Gutachter/innen und Observer

In den oben genannten Verfahren waren insgesamt 37 externe Expertinnen und Experten (davon einer aus Österreich) als Gutachter/innen für den ÖAR tätig (siehe Anlage 6). Weiters waren drei externe Observer (davon einer als Gutachter und Observer) von anderen Qualitätssicherungsagenturen zu den Verfahren eingeladen. Pro Verfahren kommen durchschnittlich zwei bis drei Gutachter/innen zum Einsatz. Anträge auf Akkreditierung neuer Studiengänge werden nach Möglichkeit gebündelt behandelt, um den Aufwand und die Kosten für die Begehungen und Gutachter/innen möglichst gering zu halten. Begutachtungen sind grundsätzlich mit einer Begehung der Einrichtung verbunden und nur in Ausnahmefällen können Begutachtungen im Schriftweg durchgeführt werden.

#### Anlage 6

#### 5.1.5 Verfahrensanalyse

Eine Analyse aller bis 1. August 2007 durchgeführten Akkreditierungsverfahren ergibt, dass die Mehrzahl der Verfahren länger als die gesetzlich vorgesehenen sechs Monate dauert. Dies liegt vor allem daran, dass die Begehung der Institution mit externen Experten/innen eine Vorausplanung bis zu drei Monaten erfordert. Hinzu kommt, dass die teils sehr unterschiedlich lange und vom ÖAR nicht beeinflussbare Dauer der Genehmigung der Akkreditierungsentscheidung durch die/den zuständige/n Bundesminister/in in die sechs Monate einzurechnen ist. Die untenstehende Graphik berücksichtigt all jene Verfahren, bei denen es zu einer externen Begutachtung gekommen ist und die daher einen typischen Verfahrensverlauf darstellen. Nicht in die Darstellung aufgenommen wurden jene Verfahren, die vor einer Begehung zurück-, abgewiesen bzw. zurückgezogen wurden.



**Graphik 4:** Dauer der Akkreditierungsverfahren

Stand: 1. August 2007

Einen wesentlichen Zeitfaktor stellt die Begutachtung durch externe Gutachter/innen dar. Um internationale Experten/innen zu gewinnen, die den oben dargestellten Auswahlkriterien des ÖAR entsprechen, muss auf deren terminliche Verfügbarkeiten Rücksicht genommen werden.

Ein weiterer maßgeblicher Faktor für die Verfahrensdauer sind die Nachreicherungen bzw. Antragsänderungen, die im Zuge des Verfahrens (meist nach der Begehung oder auch noch nach der Entscheidung) von den Antragsteller/innen eingebracht werden können. Diese müssen dann einer neuerlichen Prüfung durch den Rat bzw. je nach Inhalt und Umfang durch die externen Experten/innen unterzogen werden.

Durch eine regelmäßige Überprüfung und Analyse aller Abläufe versucht der ÖAR nach Möglichkeit die Verfahrensdauer zu verkürzen, wobei allerdings der Qualität der Entscheidung vor einer möglichen Verfahrensbeschleunigung Priorität eingeräumt wird.

Im Berichtszeitraum wurde eine Ablaufanalyse sämtlicher Akkreditierungsverfahren seit Bestehen des ÖAR durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Aufstellung wurden Möglichkeiten zur effizienteren Verfahrensgestaltung diskutiert und ein Maßnahmenkatalog beschlossen (siehe Anlage 7).

## **Anlage 7**

### **5.2 Aufsicht**

#### **5.2.1 Jahresberichte**

Im Rahmen des Aufsichtsverfahrens haben die Privatuniversitäten jährlich einen Entwicklungsbericht mit normiertem Mindestinhalt vorzulegen. Dieser Bericht hat die Entwicklung der Privatuniversität im abgelaufenen Berichtsjahr darzustellen und muss dem ÖAR ermöglichen, den Fortbestand des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen zu überprüfen. Die Jahresberichte werden nach einem einheitlichen, mit den Privatuniversitäten abgestimmten Format erstellt. Dies hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, da dem ÖAR damit auch vergleichbares Datenmaterial zur Verfügung steht.

Die im Berichtszeitraum eingegangenen Jahresberichte (Stichtag 30. November 2006) über das Studienjahr 2005/2006 wurden vom ÖAR überprüft, in zwei Fällen wurden Unterlagen bzw. Klarstellungen nachgefordert. Alle vorgelegten Berichte konnten vom ÖAR angenommen werden.

Der ÖAR sieht als eine seiner wesentlichen Funktionen die Qualitätsförderung und -entwicklung der Privatuniversitäten. Daher erging zu jedem der angenommenen Jahresberichte eine Antwort des ÖAR, in welcher auf Entwicklungsaspekte und Probleme hingewiesen wurde.

#### **5.2.2 Anlassbezogene Überprüfungen**

Der ÖAR ist berechtigt, sich an den Privatuniversitäten jederzeit über sämtliche Angelegenheiten zu informieren, welche die Überprüfung des

Vorliegens der Voraussetzungen für die Akkreditierung ermöglichen. Die Organe der Privatuniversität sind verpflichtet, dem ÖAR Auskünfte über alle Angelegenheiten der Privatuniversität zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom ÖAR bezeichneten Gegenstände vorzulegen und Überprüfungen des ÖAR an Ort und Stelle zuzulassen. Im Berichtsjahr wurden anlassbezogene Überprüfungen (teilweise verbunden mit Besuchen der Privatuniversität) vorgenommen. Folgende Bereiche standen dabei im Berichtsjahr im Vordergrund:

### **Berufungsordnung**

Die Berufungsordnung stellt ein zentrales Element der Qualitätssicherung von Universitäten dar. Der ÖAR achtet daher darauf, dass die von den Privatuniversitäten erlassenen Berufungsordnungen internationalen Standards genügen. Vor allem die Einbeziehung externer Expertinnen und Experten als Mitglieder der Berufungskommission für Einrichtungen, die selbst noch über eine geringe Zahl an qualifiziertem Stammpersonal verfügen, aber auch die Beziehung externer Gutachter/innen ist von großer Bedeutung. Dieser Sachverhalt wie auch die Praxis der Berufungen wurde, wie schon im Berichtszeitraum 2005, sehr genau beobachtet und stellt nach wie vor einen sehr sensiblen Bereich dar. Diese Aufsichtstätigkeit des ÖAR hat unter anderem dazu geführt, dass Berufungsordnungen von Privatuniversitäten neu gestaltet wurden und teilweise bereits besetzte Positionen neu ausgeschrieben und besetzt wurden.

### **Eröffnung neuer Standorte**

Die jüngsten Entwicklungen zeigen, dass Privatuniversitäten durch die Eröffnung zusätzlicher Studienstandorte im In- und Ausland ihr Angebot erweitern möchten. Im Berichtsjahr befanden sich einige dieser Projekte in der Planungsphase. Dies bedingt eine wesentliche Erweiterung der Aufsichtstätigkeit des ÖAR, da er die Instrumentarien der Qualitätsprüfung adäquat anpassen und weiterentwickeln muss.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen der Standort einer Privatuniversität nicht zwingend in den Akkreditierungsbescheid aufzunehmen ist, bedarf es im Fall eines Standortwechsels oder einer Standorterweiterung bei gleichbleibendem Studienangebot auch keiner Bescheidänderung und daher auch keines Akkreditierungsverfahrens. Nichtsdestotrotz muss sichergestellt sein, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen auch an dem neuen Standort erfüllt sind bzw. dass es bei Gründung zusätzlicher Standorte nicht zu einem Ressourcenabzug zu Lasten der Hauptniederlassung kommt. Dies ist dem ÖAR im Rahmen seines Aufsichtsrechts von den Privatuniversitäten vorab nachzuweisen.

Aufgabe des ÖAR ist es daher (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ausländischen Akkreditierungsinstitutionen) sicherzustellen, dass die Qualitätsstandards, die der Akkreditierung zugrunde liegen, auch an allen Standorten gegeben sind. In solchen Fällen kommt dem ÖAR die bewährte Zusammenarbeit auf internationaler Ebene entgegen, in die er intensiv eingebunden ist.

Der ÖAR hat daher im Berichtsjahr eine Richtlinie zur Frage der Gründung neuere Standorte beschlossen.

## **Anlage 8**

### **5.3 Nationale und internationale Zusammenarbeit**

#### **5.3.1 Privatuniversitäten**

Im Oktober 2006 hat im Rahmen einer Sitzung des ÖAR das 3. Round-Table Gespräch mit den Vertreter/innen der Privatuniversitäten stattgefunden.

Folgende Themen wurden im Rahmen des Gesprächs behandelt:

1. Novelle des Universitätsgesetzes 2002: Neuerungen im Studienrecht
2. akademische Ehrungen und Verleihung von akademischen Ehrengraden
3. Position des ÖAR zu einer Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes
4. externe Evaluierung des ÖAR 2007
5. Anliegen der Privatuniversitäten
  - Verleihung von Ehrengraden
  - Begutachtungsverfahren für Lehrgänge
  - Umbenennung der Bezeichnung „Privatuniversität“ in „Universität“ (mit dem Hinweis „akkreditiert nach dem Privatuniversitätsgezetz“)
  - Äußerung des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der öffentlichen Universitäten zu den Privatuniversitäten

Eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse, die auch den Privatuniversitäten übermittelt wurde, befindet sich in der Anlage 9.

## **Anlage 9**

Da im Round-Table Gespräch von den Vertreter/innen der Privatuniversitäten darauf hingewiesen wurde, dass Privatuniversitäten gegenüber öffentlichen Universitäten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene diskriminiert werden, wurde eine schriftliche Bestätigung über den Rechtsstatus der Privatuniversitäten seitens des ÖAR zur Verfügung gestellt. Diese Bestätigung soll vor allem als Vorlage bei Ämtern und Kooperationspartner dienen.

Darüber hinaus gibt es laufend anlassbezogene Gespräche zwischen den Privatuniversitäten und der Präsidentin, den Berichterstatter/innen und/oder der Geschäftsstelle.

Die „Arbeitsgemeinschaft der Privatuniversitäten“ hat sich in ihrer Sitzung am 15. September 2006 neu konstituiert und in „Rektorenkonferenz der Privatuniversitäten“ umbenannt. Zum Vorsitzenden wurde Univ.-Prof. Dr. Bernhard Tilg (UMIT) gewählt. Siehe dazu die Website ([www.privatuniversitaeten.at](http://www.privatuniversitaeten.at)).

### 5.3.2 Studierende an Privatuniversitäten

Im Dezember 2006 hat im Rahmen einer Sitzung des ÖAR das 1. Round-Table Gespräch mit den Studierendenvertreter/innen der Privatuniversitäten stattgefunden.

Folgende Themen wurden im Rahmen des Gesprächs behandelt:

1. Organisation der Studierendenvertretungen an Privatuniversitäten
2. Österreichische Hochschüler/innenschaft (ÖH)
3. Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide
4. Beteiligung der Studierenden in Akkreditierungsverfahren
5. Informationsstand über Akkreditierung
6. Weitere Kommunikation mit dem ÖAR

Eine Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse, die auch den Studierenden übermittelt wurde, befindet sich in der Anlage 10.

### Anlage 10

Round-Table Gespräche zwischen dem ÖAR und den Studierenden von Privatuniversitäten sollen weiterhin regelmäßig (jährlich) stattfinden, um einen guten Informationsaustausch zwischen allen Parteien zu gewährleisten. Sobald auf Seiten der Studierenden Ansprechpartner/innen identifiziert sind, können abgestimmte Themenlisten zur Gesprächsvorbereitung erstellt werden.

### 5.3.3 Öffentliche Universitäten

Der ÖAR sieht die Kontakte und den Austausch mit den öffentlichen Universitäten als wichtige Aufgaben an. Im Rahmen von Sitzungen, die in öffentlichen Universitäten stattfinden, werden Gespräche mit Rektoren öffentlicher Universitäten geführt, um die Arbeit des Rates darzustellen und die verschiedenen Aspekte des Verhältnisses zwischen privatem und öffentlichem Sektor zu erörtern. Regelmäßig finden auch Gespräche mit dem Vorsitzenden der Österreichischen Rektorenkonferenz statt. Mit der Plattform für universitäre Weiterbildung (AUCEN) besteht Kontakt im Hinblick auf die Diskussion zur Weiterentwicklung des Akkreditierungssystems.

Im Berichtszeitraum fanden anlässlich der Sitzung am 29./30. Juni 2006 ein Gespräch mit Rektor Univ.-Prof. Dr. Christoph Badelt in Wien und am 29. September 2006 ein Gespräch mit Rektor Univ.-Prof. Dr. Helmut Kramer und Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Ada Pellert in der Donau-Universität Krems statt.

### 5.3.4 FHR, AQA und NARIC Austria

Die Zusammenarbeit mit dem Fachhochschulrat (FHR) und der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur (AQA) erfolgt sehr konstruktiv vor allem hinsichtlich der Koordinierung der Arbeit in internationalen Gremien und der gemeinsamen Ausrichtung internationaler Tagungen. Auch die Zusammenarbeit mit dem österreichischen NARIC-Büro erfolgt sowohl bei der Behandlung von Einzelanfragen als auch im Hinblick auf Fragen der wechselseitigen Anerkennung von Akkreditierungsscheidungen in sehr effektiver und unbürokratischer Weise.

Im Berichtsjahr hat der ÖAR gemeinsam mit dem FHR und der AQA im Mai 2006 als Gastgeber für das jährliche Treffen der mittel- und osteuropäischen Akkreditierungsagenturen (CEENET) fungiert.

### 5.3.5 Politische Verantwortungsebenen

Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (vormals Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) statt. Im Berichtszeitraum hat auch ein Gespräch mit dem Sektionschef Mag. Friedrich Faulhammer im Rahmen einer Sitzung des ÖAR stattgefunden.

Im Hinblick auf die Prüfung der Vereinbarkeit von Studiengängen aus dem medizinischen Bereich mit möglichen gesundheitsrechtlichen Vorschriften kooperiert der ÖAR auch mit dem Ministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

### 5.3.6 Kooperationen in internationalen Netzwerken und Projekten

Durch die intensive Mitarbeit in internationalen und europäischen Netzwerken (INQAAHE, ENQA, ECA, DACH, CEE-Netzwerk) ist der ÖAR aktiv in die Entwicklung eines europäischen Systems von Verfahren und Richtlinien zur Qualitätssicherung eingebunden. Diese internationale Zusammenarbeit garantiert auch, dass die Arbeit des ÖAR den internationalen Standards entspricht und auf Entwicklungen rasch und adäquat reagiert werden kann. An den Treffen dieser Netzwerke sowie den entsprechenden Arbeitsgruppen und Board Meetings haben die Präsidentin sowie die Geschäftsstelle teilgenommen (insgesamt 10 Treffen).

Mitgliedschaft des ÖAR in internationalen Netzwerken:

Bezeichnung	Status	Funktionen
ENQA (European Association for Quality Assurance in Higher Education)	Vollmitglied	Board Member 2004/2005
ECA (European Consortium for Accreditation in Higher Education)	Vollmitglied	Member of the Management Group 2005/2006
INQAAHE (International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied	
CEE NETWORK (Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied	Board Member 2002 - 2006

Auch auf Basis bi- und trilateraler Kooperationsabkommen (Deutschland, Schweiz, Spanien) hat der ÖAR eine konstruktive Zusammenarbeit aufgebaut.

Im Rahmen der Beteiligung an einem von der Humboldt Universität Berlin koordinierten TEMPUS-Projekt mit Syrien „Quality University Management and Institutional Autonomy“ (QUMIA UM\_JEP-32120-2004) hat der ÖAR gemeinsam mit der Universität Graz einen einwöchigen Besuch einer hochrangige syrische Delegation organisiert und gestaltet.

Siehe dazu:

<http://www.ewi.hu-berlin.de/wipaed/Forschung/projekte/tempus/index.html>

Die internationale Anerkennung, die der ÖAR genießt, zeigt sich nicht zuletzt darin, dass die Präsidentin und Mitglieder des Rates und der Ge-

schäftsstelle als Experten/ innen in ausländischen Akkreditierungsverfahren und Akkreditierungsagenturen bzw. als Berater/ innen zum Aufbau nationaler Qualitätssicherungssysteme tätig sind. Eine Liste der Mitgliedschaften, internationaler Projekte und Expertentätigkeiten findet sich in der Anlage 11.

### **Anlage 11**

#### **5.4 Grundsatzfragen, Richtlinien und Standards**

Der ÖAR hat sich immer wieder mit Fragen auseinanderzusetzen, die grundsätzliche Bedeutung für den Bereich der Akkreditierung von Privatuniversitäten haben. In einem fixen Tagesordnungspunkt (Grundsätzliches) der Sitzungen des ÖAR werden die Qualitätsstandards und Richtlinien regelmäßig im Hinblick auf ihre Angemessenheit überarbeitet und ergänzt. Alle Grundsatzbeschlüsse des Rates werden als Richtlinien veröffentlicht. Dies bietet den Antragstellern und Privatuniversitäten Transparenz und stellt gleichzeitig die Grundlage für konsistente Akkreditierungssentscheidungen dar. Bei der Formulierung von Richtlinien ist der ÖAR vom Grundsatz geleitet, im Hinblick auf die Wahrung der Autonomie der Privatuniversitäten keine zu hohe Regelungsdichte zu erzeugen.

Sämtliche Entscheidungen des ÖAR wurden den Privatuniversitäten mitgeteilt und sind über die Website zugänglich. Im Berichtsjahr wurden insbesondere folgende Fragen behandelt:

#### **Checklisten für Antragsteller**

Die Checklisten für die Antragstellung werden regelmäßig überarbeitet und den Erfahrungen und Erfordernissen angepasst.

#### **Ehrengrade**

Gemäß des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs, nach dem Privatuniversität nicht zur Verleihung von Ehrendoktoraten bzw. zur Vornahme anderer akademischer Ehrungen berechtigt sind, hat der ÖAR seine Richtlinie entsprechend angepasst (siehe Anlage 12). Der ÖAR hat dabei darauf hingewiesen, dass er diese Problematik im Rahmen künftiger Diskussionen betreffend mögliche Änderungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes jedenfalls einbringen wird, um auf eine Gleichstellung der privaten mit den öffentlichen Universitäten in diesem Punkt hinzuwirken.

### **Anlage 12**

#### **Berufsbegleitende Studiengänge**

Studiengänge sind so zu konzipieren, dass die Studierbarkeit gegeben ist, das heißt, dass die mit dem Studium verbundene Arbeitsbelastung für die Studierenden bewältigbar ist. Bei berufsbegleitenden Studiengängen ist daher ein Arbeitspensum vorzusehen, dass mit einer (vollzeitigen) Berufstätigkeit vereinbar ist. Der ÖAR hat daher eine Richtlinie für „Berufsbegleitender Studiengänge (Workload)“ (siehe Anlage 13) beschlossen.

### **Anlage 13**

**Vorschläge zur Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes**

Anhand der bereits im vergangenen Berichtsjahr erstellten Vorschläge für eine Novelle des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes wurden weitere Punkte einer möglichen Änderung diskutiert. In einzelnen sind dies:

1. Differenzierung der Kategorien von privaten Einrichtungen
2. Mindestbetriebsgröße
3. Verpflichtungen der Privatuniversitäten zur Durchführung von regelmäßigen externen Evaluierungen
4. Verleihung von Ehrengraden
5. Akkreditierung mit Auflagen
6. Befristung der Akkreditierung
7. Übergangsregelungen für Studierende bei Erlöschen oder Widerruf der Akkreditierung
8. Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen
9. Dauer der Verfahren

Der ÖAR hat dieses Positionspapier (siehe Anlage 2) an die Rektorenkonferenz sowie an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die Wissenschaftssprecher/innen und die Presse verschickt. Der ÖAR wird auch die künftigen Entwicklungen verfolgen und das Positionspapier ergänzen bzw. adaptieren.

**Anlage 2**

## 5.5 Informationstätigkeit

Der ÖAR und die Geschäftsstelle stehen für potentielle Antragsteller/innen, Projektbetreiber/innen, Studierende, öffentliche und private Einrichtungen und sonstige Interessenten/innen für allgemeine Fragen und Rechtsauskünfte über Akkreditierung zur Verfügung. Erstinformationen über die Voraussetzungen der Akkreditierung sowie über den Verfahrensablauf sind auf der Website des ÖAR ([www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at)) zu finden.

### Beratungsgespräche

Im Berichtszeitraum haben 11 Interessent/innen bzw. Projektbetreiber/innen ausführliche Beratungsgespräche mit Mitgliedern des ÖAR und der Geschäftsstelle geführt. Die Bandbreite dieser Einrichtungen umfasst theologische, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche, psychotherapeutische, pädagogische sowie künstlerische Studien. Auch die hohe Zahl an mündlichen und schriftlichen Anfragen aus dem In- und Ausland an die Geschäftsstelle zeigt weiterhin ein großes Interesse am Thema Akkreditierung von Privatuniversitäten.

### Projektpräsentationen

Der ÖAR bietet Projektbetreiber/innen auch die Möglichkeit, ihr Projekt in einer Sitzung des ÖAR zu präsentieren. Nach der Präsentation bietet sich die Gelegenheit, dass sowohl die Projektbetreiber/innen als auch die Mitglieder des ÖAR wichtige offene Fragen ansprechen. Diese Hilfestellung soll es den Projektbetreiber/innen ermöglichen, den Antrag präziser und vollständiger auszuarbeiten beziehungsweise die Anforderungen des Verfahrens besser einzuschätzen. Damit kann im Falle eines Antrages auf

Akkreditierung die Verfahrensdauer verkürzt werden. Diese Form der Beratungstätigkeit hat sich bislang gut bewährt. Im Berichtszeitraum wurden folgende Projekte im Rahmen einer Sitzung des ÖAR vorgestellt:

- Vindobona
- Body & Health Academy
- International Center of Higher Tibetan Studies Privatuniversität
- WWEDU World Wide Education AG
- Transart Academy

## 5.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit des ÖAR hat zum Ziel, die öffentliche Wahrnehmung der Arbeit des ÖAR und ihre gesellschaftliche Akzeptanz zu erhöhen. Gleichzeitig nimmt der ÖAR damit gegenüber der Öffentlichkeit seine Verantwortung wahr, die Verfahrensregeln, Standards und Entscheidungsabläufe transparent darzustellen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende neue Informationsfolder für Antragsteller/innen in deutscher und englischer Sprache aufgelegt:

- Akkreditierungsverfahren
- Akkreditierungsvoraussetzungen und Basiskriterien
- Checkliste für Institutionen
- Checkliste für Studiengänge
- Orientierungsrahmen für Sachverständige zur Begutachtung von Institutionen
- Orientierungsrahmen für Sachverständige zur Begutachtung von Studiengängen
- Reakkreditierung

Als wichtigste Informationsplattform hat sich die Internetseite [www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at) erwiesen. Darin werden zielgruppenorientiert Informationen über Antragstellung, Verfahren, Studienangebote, internationale Veranstaltungen, Rechtsfragen und aktuelle Entscheidungen des ÖAR angeboten. Die für Antragsteller notwendigen Dokumente stehen als Downloads im Internet zur Verfügung. Über eine Linkssammlung können die wichtigsten europäischen und internationalen Partner im Bereich Akkreditierung erreicht werden. Ein Content Management System ermöglicht die direkte Wartung der Webseite durch die Geschäftsstelle vereinfacht und noch kostengünstiger macht.

Darüber hinaus wurden die Medienkontakte wie bisher vom Präsidenten/von der Präsidentin wahrgenommen. Über wichtige Entscheidungen wurden die Medien durch die Geschäftsstelle regelmäßig informiert. Das große öffentliche Interesse an der Entwicklung des privaten Universitätssektors und der Arbeit des ÖAR fand in zahlreichen Anfragen, Interviews und der regelmäßigen Berichterstattung durch die österreichischen Medien seinen Niederschlag.

## 5.7 Qualitätssicherung des ÖAR

Im Zeitraum 2006/2007 hat der ÖAR intensiv daran gearbeitet, die vorhandenen Elemente der internen Qualitätssicherung systematisch darzustellen und zu einem umfassenden System zu verbinden. Der ÖAR versteht die Maßnahmen zur Entwicklung seiner eigenen Qualitätssicherung als Teil einer umfassenden Qualitätskultur, die von allen Ebenen mitgetragen und weiterentwickelt wird. Grundlage und Ausgangspunkt dafür sind der ECA-Code of Good Practice, den der ÖAR 2004 in Zürich unterzeichnet hat, sowie die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education.

Siehe dazu:

<http://www.enqa.eu/files/BergenReport210205.pdf>  
<http://www.ecaconsortium.net/download.php?id=33>

### 5.7.1 Elemente der internen Qualitätssicherung

Als zentrale Elemente der internen Qualitätskultur des ÖAR, die in die Arbeitsabläufe integriert sind, sind anzusehen:

#### Qualitätsgrundsätze und Qualitätsleitbild

Der ÖAR hat die grundlegenden Prinzipien seines Qualitätsverständnisses formuliert und auf der Webseite zugänglich gemacht. Sämtliche Prozesse des ÖAR sind auf diese Prinzipien bezogen.

**Anlage 14**

#### Qualitätshandbuch

Der ÖAR hat für seine Arbeit fünf Kernprozesse schriftlich definiert, die im Handbuch systematisch dargelegt sind. Die Beschreibung strukturiert sich nach den Elementen Prozessbeschreibung, Prozessverantwortung, Instrumente, Dokumentation, Kontrolle, Feedback und stellt diese Elemente entlang von drei Verantwortungsebenen (Rat, Geschäftsstelle Ebene A, Geschäftsstelle Ebene B) dar. An der Umsetzung der Kernprozesse und Weiterentwicklung wirken alle Arbeitsebenen des ÖAR mit. Dies entspricht dem Qualitätskreislauf des ÖAR und ist Teil der Qualitätskultur des ÖAR.

#### Regeln für interne Abläufe der Geschäftsstelle

Die Regeln für die internen Abläufe (Schriftverkehr, Kommunikation, Sitzungen, Verfahren) der Geschäftsstelle sind schriftlich festgehalten und werden in den wöchentlichen Teamsitzungen der Geschäftsstelle ständig weiterentwickelt. Darüber hinaus dient ein elektronisches Pinboard zur Sammlung von Verbesserungsvorschlägen.

#### Grundsätze guter Praxis für Begehungen

Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen richten sich an alle Teilnehmergruppen der Begehung, um Rollenklarheit und eine ausgewogene und sachgerechte Erhebung aller Sachverhalte sicherzustellen.

**Anlage 15**

#### Feedback zu den Verfahren

Der ÖAR hat Fragebögen zur Evaluierung der Verfahren für Antragsteller, Gutachter/innen und Studierende entwickelt. Diese werden im Anschluss an jedes Verfahren verschickt. Die Analyse dieses Verfahrensfeedbacks ist

ein fixer Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des ÖAR. Darüber hinaus finden regelmäßige Round-Table Gespräche mit den Privatuniversitäten und deren Studierenden statt.

### **Ablaufanalyse der bisherigen Verfahren** (siehe Kapitel 5.1.5)

#### **Dokumentation**

Der ÖAR verfügt über ein elektronisch unterstütztes Dokumentationswesen, das alle Verfahren sowie die Daten der Privatuniversitäten umfasst. Für einzelne Bereiche stehen standardisierte Instrumente zur Verfügung (Factsheets für Verfahren und Institutionen).

#### **5.7.2 Elemente der externen Qualitätssicherung**

Die externe Qualitätssicherung des ÖAR erfolgt auf drei Ebenen:

##### **Berichtslegung gegenüber dem Nationalrat**

Der ÖAR hat dem Nationalrat im Wege des/der zuständigen Bundesministerin/Bundesministers jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen.

##### **Aufsichtsrecht des BMWF**

Gemäß § 7 UniAkkG hat der/die zuständige Bundesminister/in das Recht, Auskünfte über alle Angelegenheiten zu erhalten, in alle Unterlagen Ein-sicht zu nehmen und Überprüfungen an Ort und Stelle durchzuführen.

##### **Durchführung externer Evaluierungen**

Die Verpflichtung des ÖAR zur Durchführung externer Evaluierungen ergibt sich nicht aus dem UniAkkG, aber aus dem europäischen Kontext. Der Österreichische ÖAR (ÖAR) unterzieht sich daher 2007 einer externen Evaluierung, die im Berichtsjahr vorbereitet wurde. Im Zuge dieses Verfahrens werden folgende Bereiche der Arbeit des ÖAR überprüft:

- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR seine im UniAkkG festgelegten Aufgaben durch die Verfahren, die der ÖAR für die Durchführung dieser Aufgaben entwickelt, implementiert und angewendet hat?
- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR die ESG/ENQA Membership Criteria (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)?
- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR den ECA-Code of Good Practice?

Im Berichtszeitraum wurde im Zuge der Vorbereitung der externen Evaluierung des ÖAR ein Referenzrahmen und Ablaufplan für die Evaluierung beschlossen, eine umfassende Stakeholderbefragung (Privatuniversitäten, Studierende von Privatuniversitäten, Österreichische Rektorenkonferenz, Wissenschaftsausschuss) weitgehend abgeschlossen sowie eine Arbeitsgruppe für die Erstellung des Selbstevaluierungsberichtes des ÖAR eingerichtet (Weck-Hannemann, Haug, Erichsen, Fiorioli, Mutschmann-Sanchez, Bernhard).

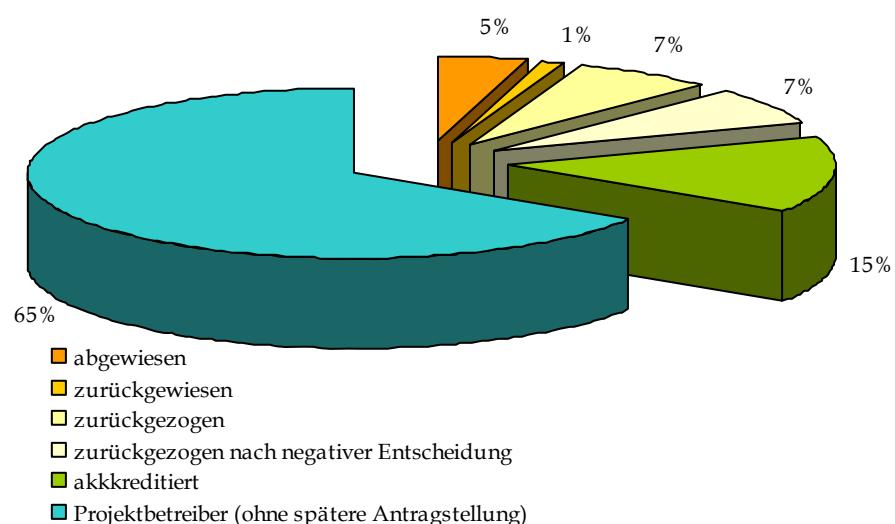
## 6 Entwicklung des privaten Sektors

### 6.1. Antragsteller, Studienangebot, Studierende, Studiengebühren

#### Antragsteller

Projektbetreiber zur Gründung von privaten Universitäten versuchen in erster Linie inhaltliche Nischen zu besetzen und neue Angebotsbereiche zu erschließen, die bisher am österreichischen Bildungsmarkt nicht vorhanden sind. Daneben werden auch Studienprogramme angeboten, die es in ähnlicher Form bereits an staatlichen Universitäten gibt. Die Zahl der akkreditierten Privatuniversitäten wie auch die Größe der einzelnen Einrichtungen (mit zwischen ca. 25 – 900 Studierenden) ist bislang überschaubar. Jedoch dokumentiert die Zahl der laufenden Anfragen und Anträge aus dem In- und Ausland, dass das Interesse, sich am österreichischen Bildungssektor als Privatuniversität zu etablieren, nach wie vor gegeben ist. Eine diesbezügliche Trendwende ist in mittlerer Frist nicht zu erwarten. Dies liegt einerseits an der zunehmenden Internationalisierung der Bildungsangebote und andererseits an der Tatsache, dass neue interdisziplinäre Angebote, die in der traditionellen institutionellen Struktur und Fakultätengliederung nicht so leicht Platz finden, den privaten Sektor als Alternative wahrnehmen. Ein weiterer Grund für das anhaltende Interesse neuer Antragsteller liegt in einem Spezifikum der österreichischen Bildungslandschaft begründet: Zahlreiche Anbieter der „Lehrgänge universitären Charakters“ suchen nach Möglichkeiten, ihr Bildungsangebot über 2010 hinaus weiterzuführen.

Betrachtet man die Gesamtzahl der Akkreditierungsanträge, so zeigt sich, dass der ÖAR eine ganz wesentliche Gatekeeper-Funktion ausübt: Von allen Anträgen auf institutionelle Akkreditierung einschließlich der Zahl jener Projekte, die es nicht in die Antragsphase geschafft haben, wurden bisher nur 15% positiv entschieden (Graphik 5).

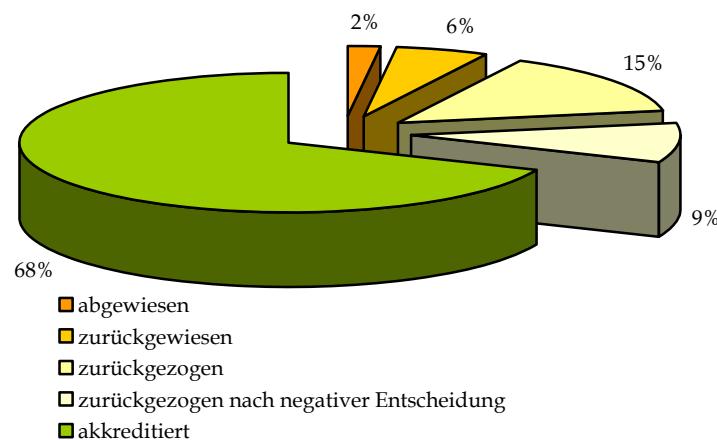


**Graphik 5:** Akkreditierungsanträge und Interessenten seit 2000  
Stand: 1. August 2007

### Ausbau der bestehenden Einrichtungen

Neben der Gründung neuer Privatuniversitäten erfolgt auch ein Ausbau der bestehenden Einrichtungen. Diese erweitern ihr Studienangebot laufend, wobei der ÖAR in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Profilierung der jungen Institutionen eine begleitende Funktion übernimmt. Die Akkreditierungsverfahren für diese Programme zeigen, dass die Privatuniversitäten zum großen Teil auf einer Basis stehen, die einen qualitätvollen Ausbau des Programmpportfolios ermöglicht. Sichtbar wird dabei auch, dass jedes Verfahren zur Qualitätsentwicklung innerhalb der Institution beiträgt. Mit der Akkreditierung findet ein institutioneller Lernprozess statt, der sich in der Einrichtung zusätzlicher Programme positiv niederschlägt.

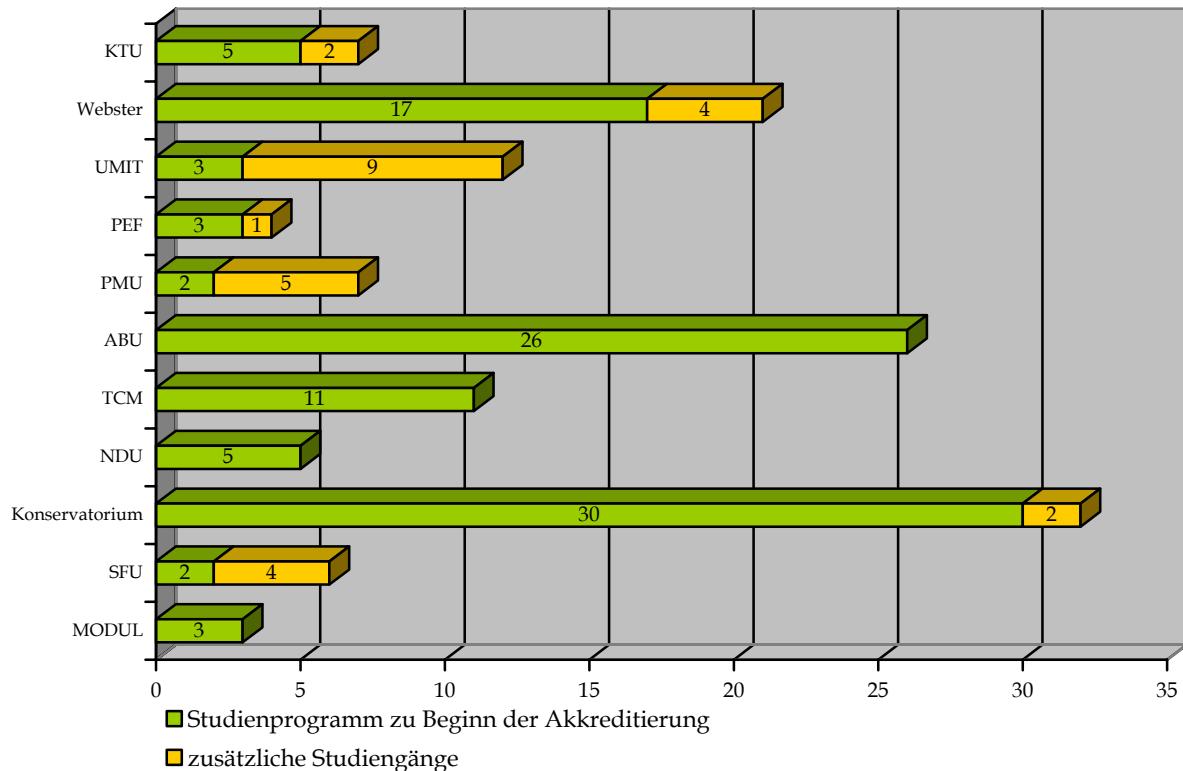
Dies zeigt sich auch in einer deutlich höheren Erfolgsquote bei Anträgen von zusätzlichen Studiengängen bereits akkreditierter Einrichtungen (Graphik 6). Immerhin werden rund 2/3 der eingebrachten Anträge von neuen Studienprogrammen akkreditiert.



**Graphik 6:** Abgeschlossene Akkreditierungsverfahren für Studiengänge seit 2000

Stand: 1. August 2007

Wie der Ausbau der Studiengänge erfolgt, zeigt Graphik 7. Alle bereits reakkreditierten (KTU, Webster, UMIT, PEF) bzw. derzeit im Reakkreditierungsverfahren befindlichen Privatuniversitäten (PMU) haben ihr Studienprogramm ausgebaut. Aber auch Privatuniversitäten mit beträchtlich kürzerem Akkreditierungszeitraum versuchen neue Studienprogramme zu entwickeln (Konservatorium, SFU).



#### Abkürzungen der Privatuniversitäten:

KTU	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Webster	Webster University Vienna Privatuniversität
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
PEF	PEF Privatuniversität für Management
PMU	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
ABU	Anton Bruckner Privatuniversität
TCM	TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN
NDU	New Design University Privatuniversität für Kreativwirtschaft
Konservatorium	Konservatorium Wien Privatuniversität
SFU	Sigmund Freud Privatuniversität Wien
MODUL	Modul University Vienna Privatuniversität

**Graphik 7:** Ausbau der Studienprogramme

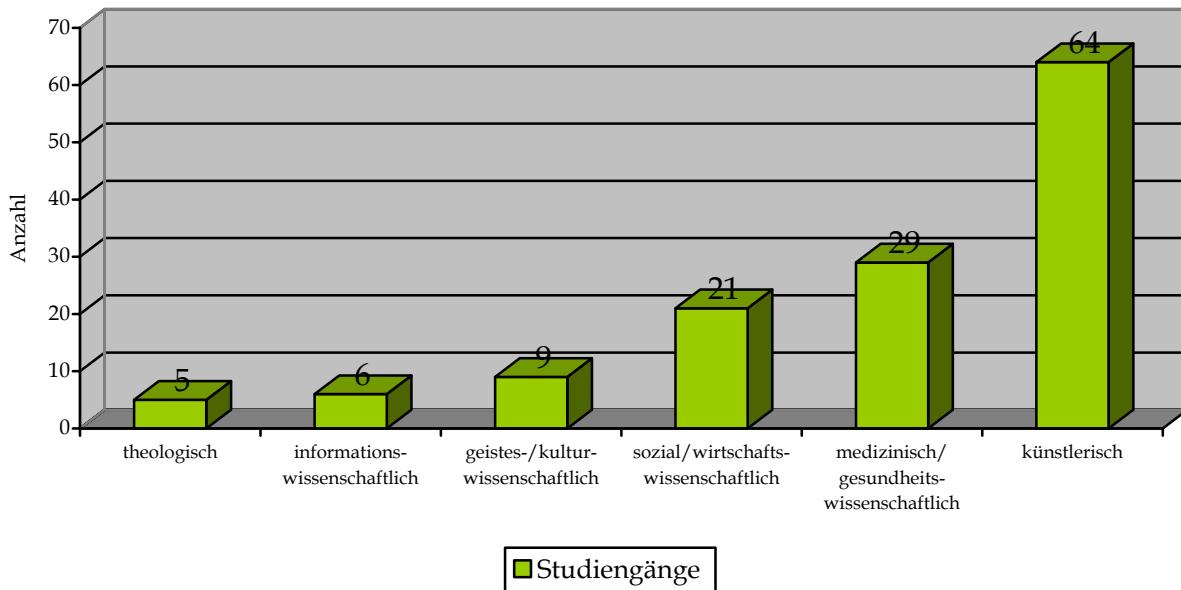
Stand: 1. August 2007

#### Studienangebot

In fachlicher Hinsicht weisen die bereits akkreditierten Privatuniversitäten mit ihren Studienangeboten eine überraschend breite Palette auf. Rückblickend hat sich damit die Erwartung, dass sich das Interesse an einer Akkreditierung als Privatuniversität vorwiegend auf Institutionen mit wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen und Kontakten in die Wirtschaft beschränkt, nicht bestätigt. Entsprechende Angebote sind zwar mittlerweile akkreditiert und weitere Projektbetreiber aus dem In- und Ausland, u.a. auch von Interessensvertretungen der Wirtschaft, bekunden ihre Absicht, sich auf dem österreichischen Bildungssektor zu etablieren. Daneben aber reicht das Angebot an akkreditierten Einrichtungen und ihren Studienprogrammen von der Philosophie und Theologie über die Rechtswissenschaften

und die medizinischen Wissenschaften (einschließlich der Bioinformatik, der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der Traditionellen Chinesischen Medizin und der Psychotherapiewissenschaft) bis hin zu Angeboten im Bereich der Kunst und Kultur (u.a. Musik, Theater/Tanz, Architektur, Design), wobei der künstlerische Bereich mit 64 Studiengängen den größten Anteil einnimmt (Graphik 8). Eine genaue Auflistung der einzelnen Studiengänge findet sich in Anlage 16.

#### Anlage 16



**Graphik 8:** Akkreditierte Studiengänge

Stand: 1. August 2007

#### Studierende

Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Studierenden um knapp 250 Studierende im Vergleich zum Vorjahr. Im Wintersemester 2006/2007 waren somit insgesamt 4.025 Studierende an Privatuniversitäten inskribiert. Weiters wurden 242 Anträge auf Studienförderung zuerkannt (24 mehr als im Vorjahr). Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Geschlecht bzw. Herkunft und eine Übersicht über die Bezieher/innen von Studierendenunterstützung finden sich in Anlage 17 und 18.

#### Anlage 17

#### Anlage 18

#### Studiengebühren

Die Studiengebühren der Privatuniversitäten erstrecken sich über eine sehr große Bandbreite. Dass es Privatuniversitäten gibt, deren Studiengebühren sogar unter jenen der staatlichen Universitäten liegen, ergibt sich vor allem aus dem Umstand der sehr unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse der Privatuniversitäten. (Vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 6.2.). Im Berichtszeitraum waren von den Privatuniversitäten folgende Studiengebühren vorgesehen:

Privatuniversität	Studienprogramm	Gebühren
Katholisch Theologische Privatuniversität Linz	Alle Programme	125 € / Semester
Webster University Vienna Privatuniversität	Bachelorprogramme	46.440 € / Programm
	Masterprogramme	16.200 – 25.650 € / Programm
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	Alle Programme	2.000 € / Semester
PEF Privatuniversität für Management	Alle Programme	20.000 – 30.000 € / Programm
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	BA/MA Pflegewissenschaft	4.000 € / Studienjahr
	Diplomstudium	8.500 € / Studienjahr
	PhD Studium	Kostenfrei
	Universitätslehrgänge	3.800 € - 7.500 € / Programm
Anton Bruckner Privatuniversität	Alle Programme für EU-Bürger/innen	100 € / Semester
	Alle Programme für Nicht-EU-Bürger/innen	300 € / Semester
TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN	Alle Programme	2.000 € / Semester
New Design University Privatuniversität für Kreativwirtschaft	Bachelorstudium	4.900 € / Studienjahr
	Masterprogramm	6.900 € / Studienjahr
Konservatorium Wien Privatuniversität	BA/MA für ordentliche Studierende	220 € / Semester
	BA/MA für Studierende bestimmter Länder	550 € / Semester
	Akkreditierte Lehrgänge, in Einzelfächern	500 € / Semester
Sigmund Freud Privatuniversität	Bakkalaureatsstudium	9.500 € / Studienjahr
	Magisterstudium	10.500 € / Studienjahr
	Universitätslehrgänge	2.500 – 3.250 € / Semester
Modul University Vienna Privatuniversität	Bachelorprogramm	25.000 € / Programm
	Masterprogramme	28.000 € / Programm

## 6.2 Strukturelle Herausforderungen des privaten Sektors

Die Beobachtung des privaten Universitätssektors, wie er sich in Österreich in den letzten sechs Jahren etablieren konnte, lässt einige strukturelle Ausprägungen und Problemstellung erkennen, die im folgenden Kapitel kurz umrissen werden. Sie sind einerseits zentrale Herausforderung im ‚Tagesgeschäft‘ des ÖAR, aber zugleich kann deren Analyse auch als Grundlage für die Entscheidungen der politischen Handlungssträger dienen.

### Preis-Leistungsverhältnis

Ein Spannungsfeld ergibt sich aus der Erwartungshaltung und den Anforderungen der Betreiber von Privatuniversitäten, aus dem durch das Uni-AkkG gesteckten gesetzlichen Rahmen und aus der Umsetzung der externen Qualitätssicherung durch den ÖAR. Um eine solide finanzielle Basis

gewährleisten zu können, sind die Privatuniversitäten vielfach darauf angewiesen, mit ihrem Angebot möglichst viele Studierende anzuziehen. Hierfür ist ein attraktives Angebot im Hinblick auf ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis förderlich. Dies muss durch ein qualitätsgesichertes Studienangebot gewährleistet werden, auf welches durch ein entsprechendes international anerkanntes Qualitätssiegel, von dem eine Signalwirkung ausgeht, aufmerksam gemacht werden kann. Im Unterschied zu den staatlichen Universitäten können Privatuniversitäten über die Höhe der Studiengebühren eigenständig entscheiden. Darüber hinaus können sie auch über selektive Auswahlverfahren die Zahl und Qualifikation ihrer Studierenden selbst bestimmen. Dabei ist im Zuge der Qualitätssicherung darauf zu achten, dass die Privatuniversitäten nicht der Versuchung erliegen, durch weniger strikte Aufnahmeverfahren und vergleichsweise geringere Anforderungen zusätzliche Studierende zu gewinnen, welche weniger an einer entsprechenden fachlichen Qualifikation und einer zur Ausübung eines Berufs befähigenden Ausbildung, sondern vielmehr an einem „billigen“ akademischen Abschluss interessiert sind.

### **Grenzen des traditionellen Universitätsbegriffs**

Mit der Einrichtung privater Universitäten stellt sich auch die Frage nach dem Begriff ‚Universität‘ und den damit verbundenen Ansprüchen. Die Notwendigkeit der privaten Finanzierung führt dazu, dass Privatuniversitäten versuchen, sich tendenziell auf thematisch enge, möglichst marktgängige Segmente zu beschränken. Grundlagenforschung und so genannte „Orchideenfächer“ finden im privaten Segment vergleichsweise kaum Platz. Dies ist eine Tatsache, die unter anderem die Unverzichtbarkeit öffentlicher Finanzierung für die Erhaltung solcher Fächer deutlich macht. Aufgrund dieser Verengung scheitern die meisten Privatuniversitäten am traditionellen Begriff einer Universität, zumindest im Hinblick auf eine seiner Bedeutungsebenen. Sofern *universitas* Universalität im Sinne einer allumfassenden Bildung und Fächerbreite meint, ist dieser Anspruch von den Privatuniversitäten, wie wir sie im österreichischen Bildungsmarkt beobachten, nicht zu erfüllen. Die Frage bleibt allerdings, inwieweit dieser Anspruch, hinter dem ein längst nicht mehr allgemein verbindlicher Bildungsbegriff steht, auch von den öffentlichen Universitäten noch weiter getragen werden kann. Universität im Sinne von *universitas magistrorum et scolarium* gelingt in den Privatuniversitäten hingegen zumeist besser als in den so genannten Massenuniversitäten. Gute Betreuungsverhältnisse, kleine Jahrgangsgruppen und der Anspruch qualitätvoller Studienbedingungen zeichnen den privaten Sektor aus.

### **Angebotsbreite und kritische Größe**

Die mangelnde universitäre Breite stellt auch die Akkreditierung vor Herausforderungen. So ermöglicht das UniAkkG derzeit Privatuniversitäten mit einem sehr schmalen Angebotsspektrum (§ 2 Z 2 „Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen“). Dies kann zwar einerseits den Start innovativer Projekte fördern, andererseits ist aber bei sehr schmal angelegten Institutionen kaum das Vorhandensein einer „kritischen Masse“ und die Entwicklung eines Potentials zu erwarten, das dem gängigen Universitätsbegriff angemessen ist. Der ÖAR hat versucht, diesem Problem durch die Festlegung

einer gewissen kritischen Größe und Angebotsbreite für Institutionen gegenzusteuern.

### **,Flying Faculty'**

Das Entstehen von „kritischer Masse“ ist aber ganz wesentlich nicht nur an die Fächerbreite, sondern auch an das an der Institution tätige akademische Personal gebunden. Die Erfahrung zeigt, dass Privatuniversitäten vor dem Hintergrund ökonomischer Überlegungen dazu neigen, „flying faculty“ einzusetzen, also nebenberufliches Lehrpersonal, das nur stundenweise für die Lehre zur Verfügung steht. „Flying faculty“ kann im besten Fall das Lehrangebot durch einige schillernde Namen und Inhalte bereichern, es kann aber nicht den institutionalisierten wissenschaftlichen Diskurs ersetzen, in den forschungsgeleitete Lehre eingebettet sein muss. Eines der wesentlichen Akkreditierungskriterien des ÖAR ist daher das Vorhandensein und der Aufbau von qualifiziertem Stammpersonal. Letzteres kann nur durch *lege artis* durchgeführte Berufungsverfahren erfolgen. Diesbezüglich hat sich gezeigt, dass die begleitende Qualitätskontrolle des ÖAR gerade bei den Berufungsverfahren der jungen Privatuniversitäten eine wesentliche Rolle spielt.

### **Lehr- oder Forschungsuniversitäten**

Unmittelbar an das Vorhandensein von qualifiziertem Stammpersonal ist auch der Prozess einer institutionalisierten Generierung von Wissen geknüpft. Da das UniAkkG die Verbindung von Forschung und Lehre voraussetzt, ist Forschung ein Kriterium der Akkreditierung. Dies stellt allerdings für Antragsteller vielfach eine große Hürde dar. Bei privaten Antragstellern steht zumeist die Lehre im Vordergrund – Forschung wird, wenn überhaupt, geringe Bedeutung eingeräumt und ist in Modellen, die eine Finanzierung ausschließlich über Studiengebühren vorsehen, kaum zu leisten. Bei Überlegungen zu einer künftigen Neugestaltung des UniAkkG sollte daher eine innere Differenzierung des privaten Hochschulsektors mitgedacht werden. Neben privaten Universitäten könnten mit einer besonderen Bezeichnung dann auch mit einer besonderen Bezeichnung jene Anbieter Platz finden, die den universitären Anspruch von institutioneller Breite nicht erfüllen, aber in einem bestimmten Segment qualitativ hoch stehende Lehre anbieten.

### **Finanzierungsmodelle**

Diesen genannten strukturellen Herausforderungen stellen sich die österreichischen Privatuniversitäten auf sehr unterschiedliche Art und Weise, was ganz wesentlich mit den dahinter stehenden Finanzierungsmodellen zusammenhängt. Die Bezeichnung „Privatuniversität“ lässt im semantischen Sinne auf eine private Bildungseinrichtung schließen. Daraus ist aber nicht der Schluss zu ziehen, dass die Finanzierung der Institution ausschließlich aus privaten Mitteln erfolgt. Die Aufgabe des Bildungsmonopols des Staates, die ja bereits durch die Einführung der Fachhochschul-Studiengänge erfolgte, hat auch im Sektor der Privatuniversitäten zu beachtlichen finanziellen Zuwendungen einzelner Bundesländer an private Bildungseinrichtungen geführt. Dies betrifft vor allem solche Institutionen, die vormals in öffentlicher Trägerschaft waren. Ein Beispiel dafür sind die beiden ehemalige Landeskonservatorien, die nach nicht unbedeutlichen

Umstrukturierungsprozessen nun als Privatuniversitäten im künstlerischen Bereich zur Gänze aus Landesmitteln finanziert sind. Daneben gibt es Einrichtungen, bei denen Länder und Kommunen einen wesentlichen Finanzierungsanteil haben bzw. eine Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft. Der Gesetzgeber hat nur die Finanzierung aus Bundesmitteln untersagt, wollte aber offensichtlich eine Finanzierung von nachgeordneten Gebietskörperschaften nicht ausschließen. Diese Möglichkeit, wie auch die Finanzierung über Studiengebühren und über Zuwendungen privater Geldgeber, steht allen Betreibern von Privatuniversitäten offen und diesbezüglich besteht zwischen alternativen Anbietern kein Ungleichgewicht. Missverständlich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Bezeichnung „Privatuniversität“, da damit eine vorwiegend privat finanzierte Hochschuleinrichtung suggeriert wird.

### **Nationale Positionierung**

Der private Sektor umfasst derzeit gerade einmal rund 2% der gesamten österreichischen Studierendenpopulation. Im Verhältnis zu diesem geringen Anteil am Bildungsmarkt unterliegt er einer hohen öffentlichen Aufmerksamkeit. Das Medieninteresse bei der Einrichtung neuer Privatuniversitäten ist groß, und die Entscheidungen des ÖAR werden medial stark wahrgenommen und diskutiert. Dies lässt zumindest den Schluss zu, dass die Wirkung der Privatuniversitäten über eine rein zahlenmäßige Einrichtung neuer Studienangebote in der österreichischen Bildungslandschaft hinausgeht. Als Konkurrenz, die den öffentlichen (ohnehin überfüllten) Universitäten Studierende abwirbt, werden die Privatuniversitäten wohl noch länger eine zu vernachlässigende Größe bleiben. Nicht zu unterschätzen ist hingegen die Wirkung im Hinblick auf einige strukturelle Veränderungen. Mit den Privatuniversitäten wurde neben dem Fachhochschulbereich ein universitärer Sektor geschaffen, der einem strikten externen Qualitätssicherungssystem unterworfen ist. Damit – und natürlich unter dem Druck der europäischen Entwicklungen – werden sich auch die staatlichen Universitäten der Frage nach adäquaten Formen der externen Qualitätssicherung nicht mehr dauerhaft entziehen können.



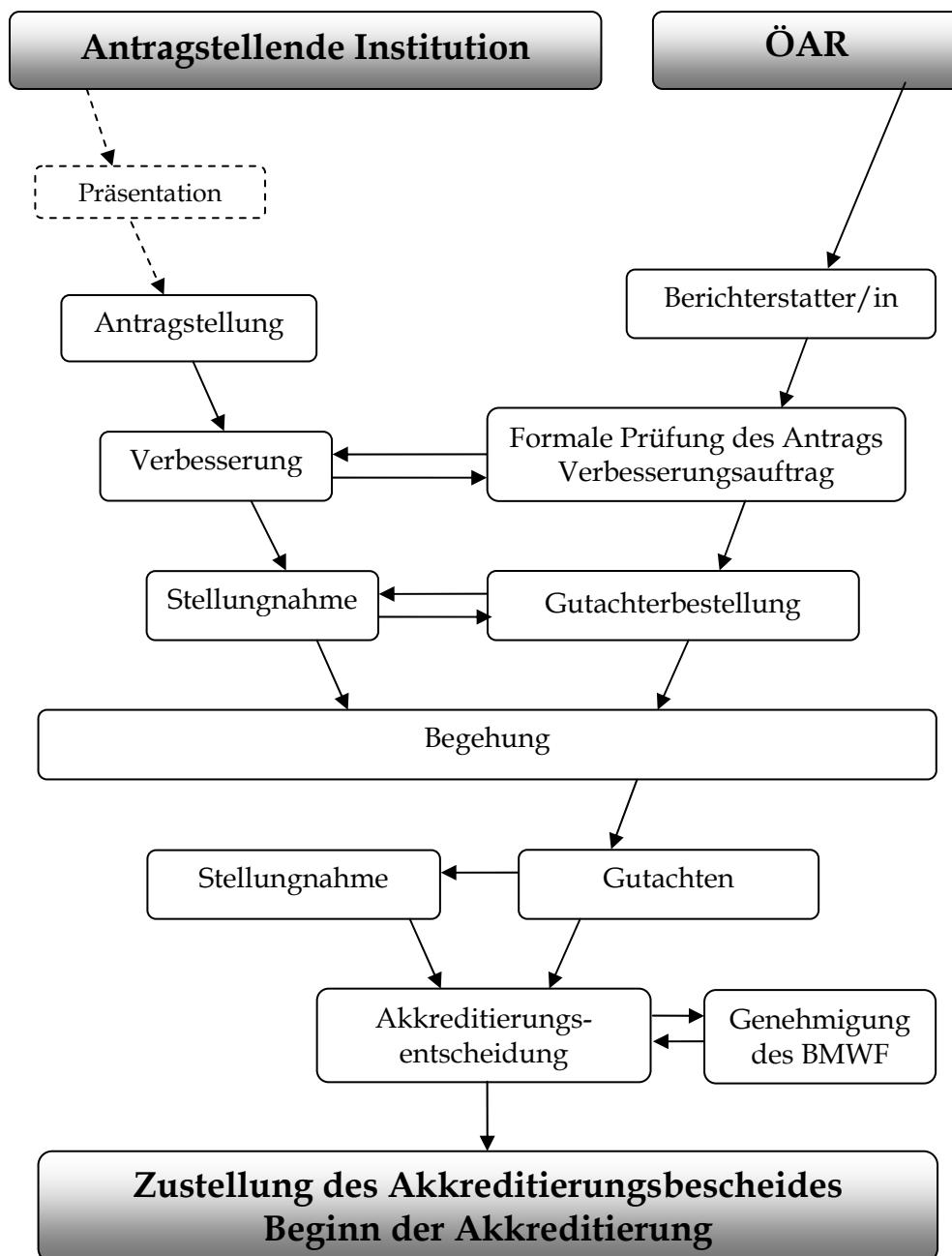
# **Anlagen**



## Das Akkreditierungsverfahren

Verfahrensschritte	Beschreibung
Vorbereitung des Antrags	Vor Einbringung des Antrages besteht für Antragsteller/innen die Möglichkeit, im Rahmen von Vorgesprächen mit der Geschäftsstelle bzw. durch Projektpräsentation im Plenum des Akkreditierungsrates zu klären, welchen inhaltlichen und formalen Voraussetzungen der Antrag entsprechen muss, bzw. Informationen über Ablauf und Dauer des Verfahrens einzuholen.
Einbringung des Antrags	Die Antragsunterlagen werden in der Geschäftsstelle vorgelegt. Der Antrag sollte zu allen Punkten der vom Akkreditierungsrat erstellten Checkliste für die Antragstellung Aufschluss geben. Dem Akkreditierungsantrag ist ein Deckblatt voranzustellen, welches als Formblatt vom ÖAR zur Verfügung gestellt wird.
Bestellung eines/einer Berichterstatter/in	Ein Mitglied des Akkreditierungsrates wird zur/zum Berichterstatter/in bestellt, um das Verfahren unterstützt durch die Geschäftsstelle zu begleiten.
Formale Prüfung des Antrags	Vor der inhaltlichen Prüfung des Antrags erfolgt eine formale Prüfung der Antragsunterlagen auf deren Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden Unterlagen mit Fristsetzung nachgefordert.
Bestellung der externen Gutachter/innen	Zur inhaltlichen Beurteilung des Antrags werden externe Gutachter/innen (im Regelfall 2-3) bestellt. Die Institution hat die Möglichkeit zu den Gutachtervorschlägen Stellung zu nehmen. Nach der Bestellung der Gutachter/innen werden diese im Detail über ihren Auftrag informiert und erhalten die Antragsunterlagen.
Begehung der Institution	In weiterer Folge wird ein Begehungstermin der Institution fixiert, der im Regelfall 1,5 Tage dauert. Die Begehung erfolgt durch ein Team bestehend aus den Gutachter/innen, dem/der Berichterstatter/in und einem Mitglied der Geschäftsstelle. Das Team kann auch durch einen externen Observer erweitert werden.
Gutachten	Die Gutachter/innen erstellen auf der Grundlage der Antragsunterlagen, etwaiger Nachrechnungen und der Begehung unabhängig voneinander schriftliche Gutachten. Diese liegen in der Regel spätestens drei Wochen nach der Begehung vor und werden der Institution zur Stellungnahme übermittelt.
Entscheidung	Auf Basis der Antragsunterlagen, der Gutachten und der Stellungnahme zu den Gutachten trifft der Rat seine Entscheidung. Eine positive Entscheidung bedarf einer Mehrheit von mindestens fünf Mitgliedern des Akkreditierungsrates, wobei nur eine ja/nein Entscheidung möglich ist, aber keine Akkreditierung mit Auflagen. Die Entscheidung des Akkreditierungsrates wird der Institution mittels Bescheid zugestellt.
Genehmigung und Zustellung der Entscheidung	Vor der Zustellung muss der Bescheid des Akkreditierungsrates durch den/die zuständige/n Bundesminister/in genehmigt werden. Erst mit dem Datum der Zustellung an die Bildungseinrichtung wird der Bescheid rechtskräftig und die Akkreditierung (Dauer der Erstakkreditierung: fünf Jahre) beginnt.

## Graphische Darstellung



**VORSCHLÄGE  
ZUR NOVELLIERUNG DES  
UNIVERSITÄTS-  
AKKREDITIERUNGSGESETZES**

**Positionspapier des Österreichischen Akkreditierungsrates**

**Stand: Oktober 2006**



## Ausgangslage

Seit der auf Grundlage des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes (Uni-AkkG) von 1999 erfolgten Konstituierung des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR) im Jahr 2000 ist es gelungen, den neuen Sektor privater Universitätsausbildung in Österreich zu etablieren und ein verlässliches und angemessenes Instrumentarium für die Qualitätssicherung zu entwickeln. Ein Blick auf die derzeitige Landschaft des privaten Hochschulsektors in Europa zeigt, dass viele Staaten sich vor die Aufgabe gestellt sehen, den teilweisen Wildwuchs privater Anbieter, die teilweise mit unseriösen Dumpingangeboten am Markt sind, einzudämmen und in den Griff zu bekommen. Das österreichische System kann in dieser Hinsicht als vorbildlich betrachtet werden.

In Österreich versuchen Projektbetreiber/innen zur Gründung privater Universitäten in erster Linie Nischen zu besetzen bzw. neue Angebotsbereiche zu erschließen, die bisher am österreichischen Bildungsmarkt nicht vorhanden waren. Zusätzlich werden aber auch Studienprogramme angeboten, die es in ähnlicher Form bereits an öffentlichen Universitäten gibt. Da sich diese Einrichtungen größtenteils über Studiengebühren finanzieren, muss die Ausbildung einen gewissen Mehrwert haben. Neben der Attraktivität der Programme sind es vor allem die Einhaltung der Regelsstudienzeit, die bei der Entscheidung der Studierenden für vergleichsweise teure Programme privater Anbieter eine Rolle spielen, sowie ein intensives Betreuungsverhältnis Lehrende - Studierende, ein einklagbares Vertragsverhältnis für die von der Privatuniversität gebotenen Studienleistungen, die hohe Studienerfolgswahrscheinlichkeit und gleiche Förderungen wie für Studierende an öffentlich-rechtlichen Universitäten.

Bei der bisherigen Arbeit des Akkreditierungsrates hat sich das UniAkkG grundsätzlich als geeignete gesetzliche Grundlage für die externe Qualitätssicherung des privaten Sektors erwiesen. Besonders positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Weisungsfreiheit des Rates, die Zusammensetzung als reines Expertengremium und der hohe Anteil nicht-österreichischer Mitglieder. Dies sichert nicht nur die Unabhängigkeit der Entscheidungen des Akkreditierungsrates, sondern garantiert auch die Einhaltung der erforderlichen internationalen Standards. Gerade diese sind im universitären Bereich wichtig, weil sich sowohl die 'Scientific Community' als auch die Qualitätssicherung daran orientieren müssen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Universitäten zu gewährleisten.

Die bisherige Arbeit hat aber auch gezeigt, dass spezifische Problemstellungen immer wieder auftreten. Diese betreffen sowohl die Struktur des privaten Sektors als auch die Durchführung der Verfahren selbst. Auf letztere sind gemäß § 5 Abs. 5 UniAkkG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) anzuwenden. Bei den bisher durchgeführten Akkreditierungsverfahren haben sich daher teilweise Problemfelder im Zusammenhang mit dem AVG gezeigt.

Aus Sicht des Akkreditierungsrates sollten daher folgende Punkte im Zuge einer Novelle zum UniAkkG Berücksichtigung finden:

### **1) Differenzierung der Kategorien von privaten Einrichtungen**

Das UniAkkG ermöglicht derzeit Privatuniversitäten mit einem sehr schmalen Angebotsspektrum (§ 2 Z 2 „Studien oder Teile von solchen in einer oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Disziplinen“). Dies kann zwar einerseits den Start innovativer Projekte fördern, anderseits ist aber bei sehr schmal angelegten Institutionen kaum das Vorhandensein einer ‚kritischen Masse‘ und die Entwicklung eines Potentials zu erwarten, das dem gängigen Universitätsbegriff angemessen ist. Der ÖAR hat bisher versucht, diesem Problem durch die Festlegung einer gewissen kritischen Größe und Angebotsbreite für Institutionen gegenzusteuern.<sup>1</sup> Dennoch ist es mit den vorhandenen gesetzlichen Instrumentarien nicht möglich, den unterschiedlichen Profilen der Anbieter gerecht zu werden.

#### **VORSCHLAG**

Um auch Einrichtungen, die einzelne qualitativ hoch stehende Studienprogramme anbieten, die Möglichkeit der Anerkennung zu bieten, sollte die Einführung unterschiedlicher Kategorien von privaten Bildungsanbietern vorgenommen werden:

1. ‚Privatuniversität‘:

Diese Einrichtung hat sich hinsichtlich der Breite und der Forschungskapazität am europäischen Universitätsbegriff zu orientieren.

2. ‚Institut‘/‘Hochschule‘:

Eine solche Einrichtung ist auf ein schmales Segment hochqualifizierter Lehre ausgerichtet. Im Hinblick auf den Umfang der Forschung und institutionellen Breite muss sie nicht den Anforderungen einer Universität entsprechen. Bei der Akkreditierung werden aber dennoch solche institutionelle Aspekte der Einrichtung berücksichtigt, welche die Qualität der Studiengänge gewährleisten.

### **2) Mindestbetriebsgröße**

Die Beobachtung der bisher akkreditierten Privatuniversitäten hat gezeigt, dass neben der Breite des Studienangebots der Institution auch eine gewisse Größe der Institution hinsichtlich Studierendenzahlen und Lehrpersonal erforderlich ist.

#### **VORSCHLAG**

Allgemeine Mindestfordernisse für die Betriebsgröße der zu akkreditierenden Einrichtungen im Hinblick auf Studierendenzahlen und Lehrpersonal sind im UniAkkG festzulegen.

---

<sup>1</sup> Basiskriterium 6: Die Institution muss innerhalb einer oder mehrerer Disziplinen über eine Breite und Vielfalt des Studienangebots verfügen, die sich am Verständnis des europäischen Universitätsbegriffs orientieren. Als Disziplin kommen traditionelle Bereiche wie z.B. Medizin, Musik, Jura oder Theologie sowie neuartige Fächerkombinationen mit einer vergleichbaren Breite in Betracht.

### 3) Verpflichtung der Privatuniversitäten zur Durchführung von regelmäßigen externen Evaluierungen

Die derzeitige gesetzliche Regelung im UniAkkG sieht vor, dass die ‚Ergebnisse von Evaluierungsverfahren zur Qualität von Forschung und Lehre, soweit solche jährlich durchgeführt werden, jedenfalls aber jedes zweite Jahr‘ dem ÖAR im Rahmen der Jahresberichte vorzulegen sind. Diese Formulierung zielt auf die Überprüfung eines Qualitätsmanagement-Systems, das in der Durchführungsverantwortung der Privatuniversitäten liegt, orientiert sich aber nicht an den Anforderungen der mittlerweile dafür festgelegten üblichen internationalen Standards.

#### VORSCHLAG:

Im UniAkkG ist festzulegen, dass die Privatuniversität im Rahmen der Jahresberichte über die Instrumentarien der internen Qualitätssicherung sowie die Ergebnisse interner oder externer Evaluierungen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Implementierung dieser Evaluierungsempfehlungen im Rahmen der internen Qualitätsprozesse berichten muss. Das Qualitätsmanagement-System einer Institution ist so zu gestalten, dass mindestens einmal innerhalb eines fünfjährigen Akkreditierungszeitraums eine externe Evaluierung von der Privatuniversität durchzuführen ist.

### 4) Verleihung von Ehrengraden

Mangels einer Ermächtigung in § 3 UniAkkG hat der VwGH erkannt, dass Privatuniversitäten nicht zur Verleihung von Ehrendoktoraten bzw. zur Vornahme anderer akademischer Ehrungen berechtigt sind. Dies betrifft nicht nur Ehrengrade, sondern alle Arten von akademischen Ehrungen wie z.B. die Vergabe des Titels Ehrensenator, Ehrenbürger und auch die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlass. Damit sind die Privatuniversitäten gegenüber den öffentlichen Universitäten in wirtschaftlicher Hinsicht wesentlich benachteiligt, da den Privatuniversitäten damit auch die Honorierung von Förderern der Institution verwehrt ist.

#### VORSCHLAG

Im UniAkkG ist eine gesetzliche Regelung vorzusehen, welche die Privatuniversität berechtigt, Ehrengrade zu vergeben, sofern diese aufgrund einer Akkreditierung auch im Regelstudium verliehen werden können, bzw. alle Arten von akademischen Ehrungen wie z.B. die Vergabe des Titels Ehrensenator, Ehrenbürger und auch die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlass vorzunehmen.

### 5) Akkreditierung mit Auflagen

Ein Vergleich verschiedener Akkreditierungssysteme zeigt, dass einige europäische Agenturen auch eine Akkreditierung mit Auflagen vorsehen. Ein solches Instrument ermöglicht es, die Umsetzung klar definierter Vorgaben innerhalb einer verbindlich gesetzten Frist von der Institution einzufordern. Gerade bei Ex-ante-Akkreditierungen, bei denen die Umsetzung der im Antrag dargestellten Planungsschritte zu überprüfen ist, wäre eine solche Regelung sinnvoll.

## VORSCHLAG

Im UniAkkG ist festzulegen, dass Auflagen ausgesprochen werden können, wenn gewisse Ausgangsvoraussetzungen bzw. Qualitätsanforderungen nicht zur Gänze erfüllt sind und zu erwarten ist, dass der/die Antragsteller/in diese Mängel in einer vom ÖAR zu setzenden Frist behebt. Bei Akkreditierung sind die Auflagen genau zu definieren und ist die Frist, innerhalb derer die Auflagenerfüllung gegenüber dem ÖAR nachzuweisen ist, eindeutig zu bestimmen. Die Einrichtung hat dem ÖAR die Erfüllung der Auflagen unaufgefordert spätestens bei Ablauf der gesetzten Frist nachzuweisen. Die Nichterfüllung der Auflagen oder der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung führt zum Widerruf der Akkreditierung. In begründeten Fällen kann der ÖAR eine Nachfrist einräumen. Die Erfüllung der Auflagen wird bescheidmäßig festgestellt.

## 6) Befristung der Akkreditierung

Das UniAkkG regelt die Dauer der Akkreditierung derart, dass die Akkreditierung nach Ablauf von fünf Jahren ab Wirksamkeit des Akkreditierungsbescheides erlischt, wenn die Privatuniversität nicht rechtzeitig vorher auf ihren Antrag durch Bescheid für weitere fünf Jahre akkreditiert wurde. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zehn Jahren kann die Akkreditierung jeweils für weitere zehn Jahre erfolgen. Im Kommentar (Perthold-Stoizner) zum UniAkkG wird bereits darauf hingewiesen, dass die Bestimmung es an der erforderlichen Klarheit fehlen lässt und in Hinblick auf die verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten verfassungsrechtlich (Legalitätsprinzip!) bedenklich ist. Dies betrifft vor allem die Frage, ob auch die Festlegung einer kürzeren Akkreditierungsperiode zulässig sei.

## VORSCHLAG

Die Dauer der Akkreditierungsperioden und Möglichkeiten der Befristung der Akkreditierung sind im UniAkkG präzise festzulegen.

## 7) Übergangsregelungen für Studierende bei Erlöschen oder Widerruf der Akkreditierung

Für den Fall des Erlöschens oder des Widerrufs einer Akkreditierung sieht das UniAkkG keine Regelungen für das Auslaufen der Studienprogramme vor. Im Sinne der Studierenden ist dafür jedenfalls eine Regelung zu treffen, die ihnen den Abschluss des begonnenen Studiums ermöglicht. Dabei ist zu bedenken, dass eine Institution nach Ende der Akkreditierung voraussichtlich nicht über die finanziellen Ressourcen verfügen wird, um die entsprechende Betreuung der verbleibenden Studierenden allein durchführen zu können.

## VORSCHLAG

Im UniAkkG ist festzulegen, dass die Privatuniversität im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs einer Akkreditierung verpflichtet ist, in Abstimmung mit dem ÖAR eine Regelung auszuarbeiten, die den Studierenden einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ermöglicht. Die Privatuniversität hat für die Kosten dieser Regelung aufzukommen (z.B. Teaching-out-Modelle in Anbindung an eine andere Universität).

## 8) Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen

Internationale Good Practice und insbesondere die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education erfordern im Sinne von Transparenz, Konsumentenschutz und öffentlicher Rechenschaftslegung (accountability) nicht nur die Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen, sondern auch der ‚reports‘, welche die Entscheidungsbegründung und gegebenenfalls Empfehlungen enthalten. Nach derzeitigter Rechtslage ist dies für den ÖAR nicht möglich (Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit). Eine solche Regelung wäre jedoch wünschenswert, da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, dass gescheiterte Antragsteller potenzielle Studierende nicht immer korrekt über den Ausgang des Verfahrens informieren.

### VORSCHLAG

Im UniAkkG ist festzulegen, dass die Akkreditierungsentscheidungen sowie die Entscheidungsgründe nach Abschluss des Verfahrens zu veröffentlichen sind.

## 9) Dauer der Verfahren

Das AVG sieht eine Verfahrensdauer von sechs Monaten vor. Nach Verstreichen dieser Zeit geht auf Antrag der Bildungseinrichtung die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde (= Bundesminister/in für Bildung, Wissenschaft und Kultur) über, sofern ein überwiegendes Verschulden der Behörde vorliegt. Der ÖAR würde in einem solchen Fall seine Entscheidungskompetenz somit zumindest vorübergehend verlieren. Die Berechnung der sechs Monate läuft ab dem Einlangen des Antrages bis zur Zustellung des Akkreditierungsbescheides an die antragstellende Bildungseinrichtung. Die Verfahrensschritte eines Akkreditierungsverfahrens sind, wie dies auch der Vergleich mit anderen internationalen Akkreditierungsagenturen zeigt, in diesem Zeitraum nicht unterzubringen. Dies liegt vor allem daran, dass der/die Antragsteller/in gemäß AVG laufend zu prüfende Unterlagen nachreichen darf und die Begehung der Institution mit externen Experten/innen eine Vorausplanung bis zu drei Monaten erfordert. Hinzu kommt, dass die teils sehr unterschiedlich lange und vom ÖAR nicht beeinflussbare Dauer der Genehmigung der Akkreditierungsentscheidung durch die/den zuständige/n Bundesminister/in in die sechs Monate einzurechnen ist. Eine Analyse der bisherigen Verfahren hat gezeigt, dass die Verfahrensdauer durchschnittlich neun Monate beträgt.

### VORSCHLAG

Einführung einer Ausnahmebestimmung, die eine längere Verfahrensdauer zulässt:

Analog zu § 17 Abs. 1 FHStG sollten auch dem ÖAR neun Monate für die Durchführung der Verfahren eingeräumt werden.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Die für 2006 geplante AVG-Novelle, die eine Verlängerung der Verfahrensdauer auf 8 Monate vorsah, wurde vom Nationalrat nicht beschlossen.

## **ENTWICKLUNG DER AKKREDITIERUNG IN ÖSTERREICH**

**Positionspapier des Österreichischen Akkreditierungsrates**

**Stand: Februar 2007**



## Ausgangslage

Qualitätssicherung ist zu einem wesentlichen Handlungsfeld der Hochschulpolitik geworden. Dies zeigt die auf die Entstehung eines Europäischen Hochschulraums gerichtete und durch Wegemarken wie das Berlin Communiqué 2003, die Ergebnisse der Bergen Konferenz 2005, die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates (2006/143/EC) zur weiteren Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung gekennzeichnete und sich in den Vorarbeiten zur London Konferenz 2007 niederschlagende Entwicklung deutlich. Bereits das Berlin Communiqué 2003 steckt dazu den Gestaltungsraum ab, indem es einerseits die Verantwortung der Universitäten für Qualitätsprozesse im Sinne institutioneller Autonomie betont und andererseits die Verpflichtung zu einem umfassenden nationalen System der Qualitätssicherung festlegt.

Die damit einhergehende europäische Neuordnung der Qualitätssicherung erfordert auch eine etappenweise Änderung der Gesamtarchitektur des österreichischen Systems der Qualitätssicherung. Die interne und externe Qualitätssicherung im österreichischen Hochschulbereich ist derzeit entsprechend der historischen Entwicklung der einzelnen Sektoren sehr differenziert strukturiert:

Institutionen/ Studiengänge	Interne Qualitätssi- cherung	Externe Qualitätssi- cherung	
		Evaluierung	Akkreditierung
öffentliche Universitä- ten (Institution)	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung	-
Regelstudien der öffent- lichen Universitäten	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung	-
Universitätslehrgänge der öffentlichen Uni- versitäten	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung	-
Privatuniversitäten (Institution)	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung nach Vorgaben der ÖAR	ÖAR
Regelstudien der Pri- vatuniversitäten	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung nach Vorgaben der ÖAR	ÖAR
Universitätslehrgänge der Privatuniversitäten	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung nach Vorgaben der ÖAR	ÖAR
Fachhochschulen (Institution)	in Selbst- verantwortung	FHR	-
Fachhochschul- Studiengänge	in Selbst- verantwortung	FHR	FHR
Lehrgänge zur Weiter- bildung an Fachhoch- schulen	in Selbst- verantwortung	FHR	FHR
Pädagogische Hoch- schulen (alle Bereiche)	in Selbst- verantwortung	in Selbst- verantwortung	Anerkennung durch BMWF

Im Regierungsübereinkommen der neuen Bundesregierung wird die Notwendigkeit der Weiterentwicklung dieses Systems explizit angesprochen. Unter Ziffer 8 „Evaluierung der Universitäten nach europäischen Maßstä-“

ben“ wird darin die „Steigerung der Qualität der universitären Angebote und Verbesserung der Evaluierungsinstrumente“ als Ziel festgelegt. Die Umsetzung soll durch die „Neuausrichtung der Österreichischen Qualitätssicherungsagentur AQA, die Weiterentwicklung des Akkreditierungsrats und Akkreditierungsgesetzes und die Qualitätssicherung bei Weiterbildungsangeboten (Lehrgänge)“ erfolgen. Der Akkreditierungsrat hat zur Verwirklichung dieser Ziele folgende Vorschläge erarbeitet:

### **Weiterbildungsangebot (Universitätslehrgänge)**

Der Weiterbildungsbereich nimmt im tertiären Bereich eine Sonderstellung ein, da in diesem Bildungssegment die öffentlichen und privaten Universitäten als Anbieter ‚am Markt‘ gleichermaßen tätig sind und ihre Angebote kostendeckend gestalten müssen. Dies erfordert besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Qualitätsstandards. Die Qualitätskontrolle dieser Angebote den Marktkräften und dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage zu überlassen, ist im Hinblick auf den hohen Einsatz von Lebenszeit und finanzieller Mittel der Studierenden aus bildungspolitischer Sicht und unter den Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes nicht zu verantworten. Die Angebote der privaten Universitäten werden daher der Akkreditierung durch den Österreichischen Akkreditierungsrat unterworfen. Externe Qualitätssicherung durch Akkreditierung kann die Sicherung der notwendigen Qualitätsstandards leisten, sie durch ein staatliches Gütesiegel auch für Studierende und den Arbeitsmarkt transparent machen und so den Verbraucherschutz realisieren. Die internen Qualitätssicherungssysteme der öffentlichen Universitäten bieten demgegenüber dafür zurzeit noch kein ausreichendes Instrumentarium.

Der Akkreditierungsrat schlägt daher vor, sein in der Praxis bewährtes Verfahren auf die Universitätslehrgänge der öffentlichen Universitäten zu erstrecken und weiterzuentwickeln. Die Akkreditierung soll demnach den Sektor der privaten Universitäten wie bisher und zusätzlich die Universitätslehrgänge der öffentlichen Universitäten umfassen:

- Der ÖAR ist zuständig für die Akkreditierung und Reakkreditierung von  
Privatuniversitäten (institutionelle Ebene)  
Regelstudien der Privatuniversitäten  
Universitätslehrgänge der Privatuniversitäten  
Universitätslehrgänge der öffentlichen Universitäten
- Die Entscheidungskompetenz für alle Verfahren liegt beim ÖAR.
- Mit der Abwicklung des Assessment-Verfahrens (Selbstreport- Expertenbegutachtung-Bericht/Qualitätsbeurteilung) werden - in Anlehnung an das niederländische Modell - die AQA oder wahlweise auch ausländische Agenturen betraut, die nach den genauen Verfahrensvorgaben und unter Monitoring des ÖAR die Verfahren durchführen. Diese Agenturen müssen jedenfalls den Mindesterfordernissen der ESG und den vom ÖAR vorzugebenden Anforderungen entsprechen. Die Universitäten haben innerhalb dieses Rahmens die Möglichkeit zur freien Wahl einer Agentur, die das Assessment-Verfahren durchführt.

Die Vorteile dieses Systems sind:

- einheitliche und transparente Qualitätsmaßstäbe für den gesamten universitären Weiterbildungsbereich
- keine weitere Segmentierung des österreichischen Qualitätssicherungssystems
- Berücksichtigung der Autonomie der Universitäten bei der Wahl einer Agentur
- Anbindung an den nationalen rechtlichen Rahmen durch eine nationale Akkreditierung
- Grundlage für die Anerkennung der erworbenen akademischen Grade
- sinnvolle Arbeitsteilung innerhalb der existierenden nationalen Strukturen (ÖAR, AQA)

Zusätzlich zu einer nationalen Akkreditierung erwerben Universitäten Gütesiegel von ausländischen und international agierenden, in der Regel fachspezifisch orientierten Agenturen. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass solche nur für einige akademische Fachbereiche existieren, vielfach Exzellenzkriterien zugrunde legen und damit nicht die Breite der existierenden Studienangebote abdecken können. Solche Zertifikate geben vor allem Auskunft über den Marktwert eines Programms, ersetzen aber nicht die nationale Letzterverantwortung, welche die Anerkennung der akademischen Qualifikation garantiert. Die Ergebnisse solcher Prüfverfahren können in nationale Akkreditierungsverfahren miteinbezogen werden, um die Verfahren für die Universitäten möglichst schlank zu halten.

### **Entwicklungsperspektiven**

Das oben beschriebene Modell ist als Schritt in Richtung einer umfassenderen Neugestaltung des Qualitätssicherungssystems zu sehen, die alle Bereiche des öffentlichen und privaten Sektors miteinbezieht. Bei der Einführung eines solchen umfassenden Systems ist immer im Auge zu behalten, dass die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung bei den Universitäten liegt, diese sich aber auch dem ‚externen Blick‘ stellen müssen. In Orientierung an internationalen Modellen wäre eine Form der externen Qualitätssicherung zu finden, die sich in einer vernünftigen Mitte zwischen einzelnen Studiengangskreditierungen und institutionellen Quality Audits ansiedelt. Die Überprüfung von Qualitätsmanagementsystemen (Prozessqualität) der Universitäten verbunden mit der stichprobenartigen Überprüfung einzelner Studiengänge ist in diesem Zusammenhang als wegweisend für die internationale Entwicklung anzusehen.

Vorübergehend könnte eine künftige Kompetenzverteilung durch folgende Gremien strukturiert sein, die durch ihre spezifische Ausgestaltung den Anforderungen der jeweiligen Bildungsbereiche durch adäquate Instrumentarien entsprechen:

- FHR (für Fachhochschulstudiengänge)
- ÖAR (für private Anbieter und Universitätslehrgänge)
- Rat für Regelstudien und Quality Audits (öffentliche Universitäten)
- AQA (als Serviceeinrichtung für die öffentlichen und privaten Universitäten)

Dazu sollte eine sinnvolle Form der Koordinierung und personellen Verschränkung dieser Gremien überlegt werden. Längerfristig sollte eine Zu-

sammenführung dieser Gremien unter einem Dach und die Schaffung eines nationalen Rahmengesetzes für die Hochschulbildung angestrebt werden. Dieses muss die Bereiche öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, pädagogische Hochschulen und den gesamten Sektor der Weiterbildungslehrgänge einschließen.

## Leitbild Österreichischer Akkreditierungsrat

### Position

Grundlage der Tätigkeit des Österreichischen Akkreditierungsrates (ÖAR) ist das Bundesgesetz über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz – UniAkkG 1999)

Der Österreichische Akkreditierungsrat ist eine unabhängige und weisungsfreie Behörde, die private Universitäten für einen begrenzten Zeitraum akkreditiert und reakkreditiert.

Der Österreichische Akkreditierungsrat ist ein Experten/innengremium, dem Fachleute des europäischen Hochschulwesens angehören.

### Auftrag und Aufgaben

Der Österreichische Akkreditierungsrat hat den gesetzlichen Auftrag zur

- Durchführung von Akkreditierungen und Reakkreditierungen von Privatuniversitäten und deren Studiengängen
- Aufsicht über die akkreditierten Privatuniversitäten

Diesen Auftrag erfüllt der Österreichische Akkreditierungsrat durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Interpretation der im Gesetz festgelegten Qualitätsanforderungen durch die Erarbeitung von Richtlinien und Qualitätsstandards für die Akkreditierung
- Entwicklung von Instrumenten zur regelmäßigen Überprüfung, ob diese Anforderungen von den Privatuniversitäten erfüllt werden
- aktive Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung
- jährliche Rechenschaftslegung über seine Tätigkeit gegenüber dem österreichischen Nationalrat

### Ziele

Die Ziele des Österreichischen Akkreditierungsrates bestehen in

- der Öffnung des universitären Sektors für private Anbieter aus dem In- und Ausland
- der Qualitätssicherung für den privaten universitären Sektor
- der Gewährleistung, Förderung und Entwicklung der Qualität des privaten universitären Sektors
- der Schaffung von Transparenz und Vergleichbarkeit im Interesse der Anbieter, Studierenden und des Arbeitsmarkts

- der Förderung von innovativen Inhalten und Formen der universitären Aus- und Weiterbildung
- die Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von österreichischen Privatuniversitäten mit international gebräuchlichen Abschlüssen
- der Umsetzung der Zielvorgaben zur Entwicklung des Europäischen Hochschulraums für den privaten Universitätssektor

### **Arbeitsprinzipien**

#### Der Österreichische Akkreditierungsrat

- entscheidet ausschließlich nach Qualitätsgesichtspunkten entsprechend internationalen Standards
- trifft seine Entscheidungen unter Mitwirkung internationaler Gutachter/innen
- entscheidet unabhängig und begründet seine Entscheidungen konsistent und nachvollziehbar
- orientiert sich an bildungspolitischen Entwicklungen in Österreich und in Europa
- kooperiert mit internationalen Partnern und ist Mitglied in internationalen Netzwerken und Gremien im Bereich Qualitätssicherung
- pflegt die Kommunikation mit den Privatuniversitäten und deren Lehrenden und Studierenden
- nimmt seine Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den politischen Entscheidungsträgern durch adäquate Informationstätigkeit wahr
- erarbeitet Verfahrensregeln, Standards und Beurteilungskriterien und macht diese öffentlich
- stützt seine Arbeit auf international entwickelte *Good Practice*
- lässt seine Tätigkeit regelmäßig extern evaluieren

### **Profil**

#### Der Österreichische Akkreditierungsrat steht für

- ein transparentes und verlässliches System der Akkreditierung, das internationale Vorbildwirkung für den privaten universitären Sektor hat
- nationale und internationale Kompetenzen im Bereich der Akkreditierung
- gestaltende Kooperation im Bereich der Qualitätssicherung auf europäischer und internationaler Ebene

## Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates

Name	Stunden/ Woche	Tätigkeitsbereich
Mag. Elisabeth Fiorioli	40	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Leitung der Geschäftsstelle</li> <li>- zeitliche und inhaltliche Koordination von Akkreditierungsverfahren</li> <li>- konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen, -- Durchführung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates</li> <li>- formale und inhaltliche Prüfung der Anträge</li> <li>- Unterstützung der Berichterstatter/innen</li> <li>- Beratungstätigkeit</li> <li>- Betreuung der Privatuniversitäten</li> <li>- Studierenden-Angelegenheiten</li> <li>- Kommunikation mit Parlament, BMWF, ÖRK, EU</li> <li>- Erstellung des Jahresberichts des ÖAR</li> <li>- Rechtsfragen (UniAkkG, AVG, etc.)</li> <li>- Veranstaltungen und internationale Kooperationen</li> <li>- Publikationen</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>- interne Qualitätssicherung</li> <li>- Budget und Controlling</li> </ul>
Mag. Elvira Mutschmann-Sanchez	40	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stellv. Leitung der Geschäftsstelle</li> <li>- zeitliche und inhaltliche Koordination von Akkreditierungsverfahren</li> <li>- konzeptionelle Vorbereitung von Sitzungsunterlagen und Entscheidungsgrundlagen, Durchführung der Beschlüsse des Akkreditierungsrates</li> <li>- formale und inhaltliche Prüfung der Anträge</li> <li>- Unterstützung der Berichterstatter/innen</li> <li>- Beratungstätigkeit</li> <li>- Betreuung der Privatuniversitäten</li> <li>- Studierenden-Angelegenheiten</li> <li>- Kommunikation mit Parlament, BMWF, ÖRK, EU</li> <li>- Erstellung des Jahresberichts des ÖAR</li> <li>- Rechtsfragen (UniAkkG, AVG, etc.)</li> <li>- Veranstaltungen und internationale Kooperationen</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit (Website)</li> <li>- interne Qualitätssicherung</li> </ul>
Ingrid Hinterleitner	20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Büromanagement</li> <li>- organisatorischer Support für ÖAR und Geschäftsstelle</li> <li>- Organisation der Akkreditierungsverfahren</li> <li>- Organisation der Sitzungen des ÖAR</li> <li>- Mitarbeit Budget und Controlling</li> <li>- Administration des laufenden Budgetvollzugs</li> <li>- EDV-Organisation der gesamten administrativen Belange</li> <li>- Dokumentation statistischer Daten und Verfahrensdaten</li> <li>- interne Qualitätssicherung</li> </ul>

**Anlage 4** zum Bericht des Akkreditierungsrates 2006

2 von 2

Sandra <b>Rischer</b>	20	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Büromanagement</li> <li>- organisatorischer Support für ÖAR und Geschäftsstelle</li> <li>- Organisation der Akkreditierungsverfahren</li> <li>- Organisation der Sitzungen des ÖAR</li> <li>- Mitarbeit Budget und Controlling</li> <li>- Administration des laufenden Budgetvollzugs</li> <li>- EDV-Organisation der gesamten administrativen Belange</li> <li>- Dokumentation statistischer Daten und Verfahrensdaten</li> <li>- interne Qualitätssicherung</li> </ul>
Mag. Andrea <b>Bernhard</b>	Werkvertrag	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Support bei zeitlicher und inhaltlicher Koordination von Akkreditierungsverfahren</li> <li>- formale und inhaltliche Prüfung der Anträge</li> <li>- Beratungstätigkeit</li> <li>- Unterstützung der Berichterstatter/innen</li> <li>- Betreuung der Privatuniversitäten</li> <li>- Studierenden-Angelegenheiten</li> <li>- Erstellung des Jahresberichts des ÖAR</li> <li>- Veranstaltungen und internationale Kooperationen</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit (Newsletter, Folder, Broschüre)</li> <li>- interne Qualitätssicherung</li> </ul>

## Privatuniversitäten in Österreich

(Stand: 01. August 2007)

Anmerkung:

1. Die Privatuniversitäten sind nach dem Zeitpunkt der Erstakkreditierung gereiht.
2. Die Dauer der Studiengänge ist in Semester angegeben.
3. Die mit \* gekennzeichneten Studiengänge wurden nach der institutionellen Akkreditierung beantragt und durch nachträgliche studiengangsbezogene Akkreditierung in den Akkreditierungsbescheid aufgenommen.

### Katholisch Theologische Privatuniversität Linz

Bethlehemstraße 20, 4020 Linz

[www.kth-linz.ac.at](http://www.kth-linz.ac.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Kath. Fachtheologie	Diplomstudium	10	300	Magistra/Magister der Theologie
Kath. Religionspädagogik	Diplomstudium	10	300	Magistra/Magister der Theologie
Lehramtsstudium Kath. Religion	Diplomstudium	9	270	Magistra/Magister der Theologie
Lizenziat	Lizenziatstudium	4	120	Lizenziatin/Lizenziat der Theologie
Doktorat	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Theologie
Kunstwissenschaften und Philosophie*	Diplomstudium	8	240	Magistra/Magister der Philosophie
Kunstwissenschaften und Philosophie*	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Philosophie

1. Akkreditierungszeitraum: 10. Oktober 2000 - 9. Oktober 2005

2. Akkreditierungszeitraum: 10. Oktober 2005 - 9. Oktober 2010

**Webster University Vienna Privatuniversität**  
 Berchtoldgasse 1, 1220 Wien  
[www.webster.ac.at](http://www.webster.ac.at)

Studiengang	Art	Dauer	SS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Business Administration	Undergraduate	8	128	Bachelor of Business Administration (B.B.A.)
Business with an emphasis in Business Administration (without an emphasis)	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Management with an emphasis in International Business	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Management with an emphasis in Marketing	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
International Relations	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Psychology	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Computer Science (without an emphasis)	Undergraduate	8	128	Bachelor of Science (B.S.)
Computer Science with an emphasis in Information Management	Undergraduate	8	128	Bachelor of Science (B.S.)
Bachelor of Arts in Management with an Emphasis in Human Resources Management*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Bachelor of Arts in Art with an Emphasis in Visual Culture*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Bachelor of Arts in Media Communications*	Undergraduate	8	128	Bachelor of Arts (B.A.)
Finance	Graduate	3	36	Master of Arts (M.A.)
International Business	Graduate	3	36	Master of Arts (M.A.)
Marketing	Graduate	3	36	Master of Arts (M.A.)
Master of Business Administration with emphasis in Finance	Graduate	4	48-57	Master of Business Administration (M.B.A.)
Master of Business Administration with emphasis in Marketing	Graduate	4	51-60	Master of Business Administration (M.B.A.)
Master of Business Administration with emphasis in International Business	Graduate	4	48-57	Master of Business Administration (M.B.A.)
Master of Business Administration (without an emphasis)	Graduate	3	36-45	Master of Business Administration (M.B.A.)
International Relations	Graduate	3	36	Master of Arts (M.A.)
Master of Business Administration with an Emphasis in Human Resources Management*	Graduate	4	36	Master of Business Administration (M.B.A.)

1. Akkreditierungszeitraum: 9. Jänner 2001 - 8. Jänner 2006  
 2. Akkreditierungszeitraum: 9. Jänner 2006 - 8. Jänner 2011

**Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik**  
 Eduard Wallnöfer Zentrum 1, 6060 Hall  
[www.UMIT.at](http://www.UMIT.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Pflegewissenschaft*	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Pflegewissenschaft
Pflegewissenschaft*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Pflegewissenschaft
Pflegewissenschaft*	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Pflegewissenschaft
Biomedizinische Informatik	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Biomedizinischen Informatik
Informationsmanagement in der Medizin*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister des Informationsmanagements in der Medizin
Biomedizinische Informatik	Magisterstudium	4	120	Diplomingenieur/Diplomingenieur der Biomedizinischen Informatik
Biomedizinische Informatik	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Biomedizin-Informatik
Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen*	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen
Gesundheitswissenschaften*	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Gesundheitswissenschaften
Gesundheitswissenschaften*	Doktoratsstudium	4	120	Doktorin/Doktor der Gesundheitswissenschaften
Soziökonomisches und Psychosoziales Krisen- und Katastrophenmanagement*	Universitätslehrgang	4	120	Akademische/r Krisen- und Katastrophenmanger/in
Integrative Gesundheitsvorsorge u. -förderung*	Universitätslehrgang	4	90	Master of Science

1. Akkreditierungszeitraum: 16. November 2001 – 15. November 2006
2. Akkreditierungszeitraum: 16. November 2006 – 15. November 2011

## PEF Privatuniversität für Management

Brahmsplatz 3, 1040 Wien

[www.pef.at](http://www.pef.at)

Studiengang	Art	Dauer	SS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Human Resource Management and Organizational Development	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Science
Master of Science in Construction Management	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Science
Master of Business Administration Intra- und Entrepreneurship	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Business Administration
Coaching und lösungsorientiertes Management*	Universitätslehrgang	5	39	Master in Coaching

1. Akkreditierungszeitraum: 22. Mai 2002 - 21. Mai 2007

2. Akkreditierungszeitraum: 22. Mai 2007 - 21. Mai 2012

## Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg

Strubergasse 21, 5020 Salzburg

[www.pmu.ac.at](http://www.pmu.ac.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Humanmedizin	Diplomstudium	10	360	Dr. med. univ.
Molekulare Medizin	Ph.D. Studiengang	6	240	Doctor of Philosophy (Ph.D.)
Pflegewissenschaft*	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Science (BSc) – Supplement
Pflegewissenschaft*	Masterstudium	4	120	Master of Science (MSc) – Supplements

Basales und mittleres Pflegemanagement*	Universitätslehrgang	3	60	Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen
Palliative Care*	Universitätslehrgang	6	92,5	Master of Palliative Care
Palliative Care für akademische Palliativexperten*	Universitätslehrgang	6	70,5	Akad. Expertin/Experte in Palliative Care

1. Akkreditierungszeitraum: 26. November 2002 - 25. November 2007

**Anton Bruckner Privatuniversität**  
 Wildbergstraße 18, 4040 Linz  
[www.bruckneruni.at](http://www.bruckneruni.at)

Studiengang	Art	Dauer	SS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und Populärmusik	Bachelorstudium	8	147-153	Bachelor of Arts
Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und Populärmusik	Masterstudium	4	40-41	Master of Arts
Jazz und Populärmusik	Bachelorstudium	8	83-93	Bachelor of Arts
Jazz und Populärmusik	Masterstudium	4	40-51	Master of Arts
Movement Studies & Performance (Tanzpädagogik)	Bachelorstudium	6	254	Bachelor of Arts
Movement Studies & Performance (Tanzpädagogik)	Masterstudium	4	56	Master of Arts
Zeitgenössischer Bühnentanz	Bachelorstudium	6	254	Bachelor of Arts
Zeitgenössischer Bühnentanz	Masterstudium	4	74	Master of Arts
Instrumentalpädagogik	Bachelorstudium	8	134-148	Bachelor of Arts
Instrumentalpädagogik	Masterstudium	4	40-41	Master of Arts
Gesang	Bachelorstudium	8	105	Bachelor of Arts
Gesang	Masterstudium	4	61	Master of Arts
Instrumentalstudium	Bachelorstudium	8	81-99	Bachelor of Arts
Instrumentalstudium	Masterstudium	4	40-52	Master of Arts
Gesangspädagogik	Bachelorstudium	8	167	Bachelor of Arts
Gesangspädagogik	Masterstudium	4	40-41	Master of Arts
Elementare Musikpädagogik	Bachelorstudium	8	166	Bachelor of Arts
Elementare Musikpädagogik	Masterstudium	4	40-41	Master of Arts
Dirigieren	Bachelorstudium	6	106	Bachelor of Arts
Dirigieren	Masterstudium	4	61-69	Master of Arts
Musiktheorie und Komposition	Bachelorstudium	6	90	Bachelor of Arts
Musiktheorie und Komposition	Masterstudium	4	60	Master of Arts
Schauspiel	Bachelorstudium	8	216	Bachelor of Arts
Elementare Musikpädagogik	Universitätslehrgang	4	44	Abschlussdiplom
Gruppenstimmbildung	Universitätslehrgang	6	29	Abschlussdiplom
Musik- und Medientechnologie	Universitätslehrgang	4	40	Abschlussdiplom

**TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN**

Harlirschgasse 16, 1170 Wien

[www.tcm-university.edu](http://www.tcm-university.edu)

	Studiengang	Art	Dauer	SSSt	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Acupuncture	Bachelorstudium	6	65		Bachelor in Acupuncture
Chinese Pharmacology	Bachelorstudium	6	62-65		Bachelor in Chinese Pharmacology
Tuina	Bachelorstudium	6	62-65		Bachelor in Tuina Therapy
Acupuncture	Masterstudium	2	29-31		Master in Acupuncture
Chinese Pharmacology	Masterstudium	2	29-31		Master in Chinese Pharmacology
Tuina	Masterstudium	2	31-36		Master in Tuina Therapy
Traditional Chinese Medicine	Masterstudium	4	80		Master in Traditional Chinese Medicine

TCM Methodologie	Universitätslehrgang	2	16	Abschlussdiplom
TCM Gynäkologie	Universitätslehrgang	3	28	Abschlussdiplom
TCM Geburtshilfe	Universitätslehrgang	3	28	Abschlussdiplom
Tuina – chinesische Massage	Universitätslehrgang	4	39	Abschlussdiplom

1. Akkreditierungszeitraum: 10. August 2004 – 9. August 2009

**Privatuniversität der Kreativwirtschaft**

Mariazellerstr. 97, 3100 St. Pölten

[www.ndu.ac.at](http://www.ndu.ac.at)

	Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Bachelorstudium	6	180		Bachelor of Arts (BA)
Grafikdesign & mediale Gestaltung	Bachelorstudium	6	180		Bachelor of Arts (BA)
Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Masterstudium	4	120		Master of Arts (MA)
Illustration & Printmedien	Masterstudium	4	120		Master of Arts (MA)
Innovations- & Gestaltungsprozesse	Universitätslehrgang	4	120		Master of Design (MDes)

1. Akkreditierungszeitraum: 27. Dezember 2004 – 26. Dezember 2009

**Konservatorium Wien Privatuniversität**  
 Johannesgasse 4a, 1010 Wien  
[www.konservatorium-wien.ac.at](http://www.konservatorium-wien.ac.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Komposition	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Arts
Komposition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Dirigieren	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Dirigieren	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Korrepetition	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Tasterinstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Tasterinstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Saiteninstrumente	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Saiteninstrumente	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Blasinstrumente und Schlagwerk	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Alte Musik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Alte Musik	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Gesang*	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Gesang*	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Instrumental	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Instrumental	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Jazz-Komposition und Arrangement	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Jazz-Theorie	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Elementare Musikpädagogik	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Sologesang	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Sologesang	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Lied und Oratorium	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Oper	Masterstudium	4	120	Master of Arts
Musikalisches Unterhaltungstheater	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Schauspiel	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Pädagogik für Modernen Tanz	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Moderner Tanz	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts
Ballett	Bachelorstudium	8	240	Bachelor of Arts

Ensembleleitung	Universitätslehrgang	4	120	Abschlussdiplom
Kammermusik für Ensembles	Universitätslehrgang	4	120	Abschlussdiplom
Klassische Operette	Universitätslehrgang	2	60	Abschlussdiplom

1. Akkreditierungszeitraum: 15. Juni 2005 – 14. Juni 2010

**Sigmund Freud Privatuniversität**  
 Schmiedgasse 9a, 1030 Wien

[www.sfu.at](http://www.sfu.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft
Psychotherapiewissenschaft	Magisterstudium	4	120	Magistra/Magister der Psychotherapiewissenschaft
Psychologie*	Bakkalaureatsstudium	6	180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychologie

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie*	Universitätslehrgang	4	92	Master of Arts
Empirisch-statistische Forschungsmethodik*	Universitätslehrgang	4	120	Master of Science
Verkehrspsychologie*	Universitätslehrgang	4	91	Master of Science

1. Akkreditierungszeitraum: 31. August 2005 – 30. August 2010

**Modul University Vienna Privatuniversität**

Kahlenberg-Josefstadt 2, 1190 Wien

[www.modul.ac.at](http://www.modul.ac.at)

Studiengang	Art	Dauer	ECTS	Akademischer Grad bzw. Abschlussbezeichnung
Business Administration in Tourism and Hospitality Management	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Business Administration (BBA in Tourism and Hospitality Management)
Business Administration in Tourism Management	Masterstudium	4	90	Professional Master of Business Administration in Tourism and Hospitality Management (Professional MBA in Tourism and Hospitality Management)
Public Governance and Management	Masterstudium	4	90	Master of Public Affairs in Public Governance and Management (MPA in Public Governance and Management)

1. Akkreditierungszeitraum: 30. Juli 2007 - 29. Juli 2012



## **Gutachterinnen und Gutachter, die in den im Berichtszeitraum anhängigen Verfahren für den ÖAR tätig waren**

Prof. Markus ACHATZ

Institut für Steuer- und Finanzrecht, Leitner & Leitner GmbH, Universität Linz

Prof. Dr. Ursula ACKERMANN-LIEBRICH

Institut für Sozial- und Präventivmedizin, Universität Basel

Prof. Dr. Hans Wilhelm ALFEN

Lehrstuhl für Betriebswirtschaft im Bauwesen, Bauhaus-Universität Weimar

Prof. Dr. Bernhard BADURA

Fakultät für Gesundheitswissenschaften, Universität Bielefeld

Prof. Dr. Sabine BARTHOLOMEYCIK

Institut für Pflegewissenschaften, Universität Witten-Herdecke

Prof. Dr. Thomas BIEGER

IDT-HSG Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus, Universität St. Gallen

Prof. Dr. Jürgen BLUME

Fachbereich Musik, Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Prof. Dr. Kurt BUCHINGER

Institut für Soziale Therapie, Supervision und Organisationsberatung, Universität Kassel

Prof. Dr. Lars CLAUSEN

Institut für Soziologie, Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Dieter DANIELS

Fachbereich Kunstgeschichte und Medientheorie, Hochschule für Graphik und Buchkunst Leipzig

Prof. Dr. Dagmar DEMMING

Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Universität Erfurt

Prof.-Dr. Hans Herman DICKHUTH

Medizinische Universitätsklinik, Universitätsklinikum Freiburg

Prof. Dr. Michael EWERS

Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, Fachhochschule München

Prof. Dr. Walter FREYER

Fakultät für Verkehrswissenschaften „Friedrich List“, TU Dresden

Prof. Dr. Rainer HEGSELMANN  
Institut für Philosophie, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Bernd HELMIG  
Nonprofit-Management und Marketing, Universität Freiburg

Prof. Dr. Stein HUSEBØ  
Fachbereich Anästhesie und Palliativmedizin, Universität Bergen

Prof. Dr. Allan JACOBSON  
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Prof. Dr. Christian KATZENMEIER  
Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Medizinrecht, Universität zu Köln

Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred KIESER  
Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, Universität Mannheim

Prof. Dr. Jürgen KÖRNER  
Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Freie Universität Berlin

Prof. Dr. Klaus A. KUHN  
Institut für Medizinische Statistik und Epidemiologie, Technische Universität München

Prof. Dr. Volker LINNEWEBER  
Institut für Psychologie, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter MERTENS  
Bereich Wirtschaftsinformatik I, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Michael MIHATSCH  
Universität Basel

Prof. Dr. Siegfried MROCHEN  
Sozialpädagogik, Universität GH Siegen

Dr. Fred MULDER  
NVAO (Netherlands-Flemish-Accreditation-Organisation)

Prof. Dr. Klaus MÜLLER  
Katholisch-Theologische Fakultät, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Werner NIENHÜSER  
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Universität Duisburg-Essen

Prof. Dr. Karl Heinz RAHN  
Universität Münster

Prof. Dr. Heinrich REINERMANN  
Verwaltungsinformatik, Deutsche Hochschule für  
Veraltungswissenschaften Speyer

Prof. Dr. Hermann SAUTTER  
Volkswirtschaftliches Seminar, Universität Göttingen

Prof. Dr. Peter F. SCHLOTTKE  
Psychotherapeutische Hochschulambulanz, Universität Tübingen und  
Stuttgart

Prof. Dr. Yryö SOTAMAA  
Interior Architecture and Furniture Design, University of Art and Design  
Helsinki (UIAH)

Prof. Dr. Alfred TONNER  
Juristische Fakultät, Universität Rostock

Prof. Dr. Michael WIESE  
Fachbereich Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Westsächsische  
Hochschule Zwickau (FH)

Prof. Dr. Beat WYSS  
Institut für Kunstwissenschaften, Staatliche Hochschule für Gestaltung  
Karlsruhe

## **Observer, die in den im Berichtszeitraum anhängigen Verfahren für den ÖÄR tätig waren**

Frau lic.jur. Stephanie MAURER  
wissenschaftliche Mitarbeiterin des OAQ

Dr. Fred MULDER  
NVAO (Netherlands-Flemish-Accreditation-Organisation)

Rafael LLAVORI de MICHEO  
Head of Unit, Institutional and International Relations, Agencia Nacional  
de Evaluación de la Calidad y Acreditación (ANECA)

## **Ablauf von Akkreditierungsverfahren - interne Regelungen**

### **1. Bestellung Berichterstatter/in**

Nach Einlangen eines Antrags sollen die Mitglieder ihr Interesse, als Berichterstatter/in tätig zu werden, per Email bekunden. Die Beauftragung des Berichterstatters/der Berichterstatterin erfolgt sodann durch den/die Präsidenten/in. Diese/r informiert in der folgenden Sitzung die Mitglieder über die erfolgte Beauftragung.

Wenn der Antrag so kurzfristig vor dem nächsten Sitzungstermin einlangt, dass die Beauftragung im oben genannten Weg nicht mehr möglich ist, wird der/die Berichterstatter/in in der Sitzung bestellt.

Berichterstatter/innen in einem Kontrollverfahren sollen in der Regel auch das Reakkreditierungsverfahren übernehmen.

### **2. Gutachter/innenbeschluss**

Die Geschäftsstelle bereitet in Absprache mit dem/der Berichterstatter/in einen Gutachtervorschlag vor. Sofern ein Gutachterbeschluss aufgrund eines zusätzlichen Informationsbedarfs in der Sitzung nicht endgültig gefasst werden kann, ist dies auch im Umlaufweg möglich. Ein Umlaufbeschluss über eine Gutachterbestellung sollte allerdings in der Regel nicht ohne vorangegangene Diskussion in der Sitzung erfolgen, in der zumindest die grundsätzliche fachliche Ausrichtung des Gutachterteams festgelegt wurde.

Da der Gutachterbeschluss eine ausreichende Kenntnis der Antragsunterlagen voraussetzt, sollte ein Gutachterbeschluss in einer Sitzung im Regelfall nur dann erfolgen, wenn der Antrag mindestens zwei Wochen vor der Sitzung eingelangt ist, andernfalls sind der/die Gutachter/innen erst in der nächstfolgenden Sitzung zu beschließen.

Grundsätzlich gilt, dass die Qualität der Gutachter/innen gegenüber der Verfahrensbeschleunigung vorrangig ist.

### **3. Verzögerungen durch Gutachterabsagen**

Schon beim ersten Gutachterbeschluss soll eine Liste von Ersatzgutachter/innen beschlossen werden.

In einem Akkreditierungsverfahren sollen nicht zwei Gutachter/innen derselben Universität/ Einrichtung bestellt werden.





## Gründung mehrerer oder neuer Standorte

### Gründung mehrerer Standorte im Erstakkreditierungsverfahren:

Sollen im Rahmen des Erstakkreditierungsverfahrens einer Privatuniversität mehrere Niederlassungen an verschiedenen Standorten im In- oder Ausland errichtet werden, ist für alle Niederlassungen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Bei Standortgründungen im Ausland ist zusätzlich die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

### Gründung weiterer Standorte bestehender Privatuniversitäten:

Folgende Fälle von Standortgründungen sind zu unterscheiden:

1. Gründung eines weiteren Standortes unter Beibehaltung des akkreditierten Studienprogramms und des akkreditierten Grades.
  2. Gründung eines weiteren Standortes mit geändertem oder zusätzlichem Studienprogramm.
- 
1. Beabsichtigt eine Privatuniversität ihr bestehendes Studienangebot an einem weiteren Standort anzubieten, ist dem Akkreditierungsrat vorab nachzuweisen, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen (insbesondere Personal-, Raum- und Sachausstattung) auch an dem neuen Standort erfüllt werden, ohne dass es dadurch zu einer unvertretbarer Ressourcenverschiebung zu Lasten der bestehenden Niederlassung(en) kommt.

Bei Standortgründungen im Ausland ist die Einhaltung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nachzuweisen.

2. Soll die Gründung weiterer Standorte mit einer Änderung oder Erweiterung des akkreditierten Studienprogramms einhergehen, ist ein Antrag auf Akkreditierung dieser geänderten bzw. neuen Studiengänge zu stellen. Im Zuge des Akkreditierungsverfahrens sind die unter 1 genannten Voraussetzungen nachzuweisen.

## **Round Table Gespräch des ÖAR mit den Privatuniversitäten am 23. Oktober 2006**

(Anlage 7 zum Protokoll der 7. Sitzung des Akkreditierungsrates am 23. Oktober 2006)

### **Zusammenfassung der Ergebnisse**

#### **Berichte des ÖAR**

Der ÖAR informiert die Privatuniversitäten zu den folgenden Punkten:

1. Novelle des Universitätsgesetzes 2002: Neuerungen im Studienrecht
2. Akademische Ehrungen und Verleihung von akademischen Ehrengraden
3. Position des Akkreditierungsrates zu einer Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes
4. Externe Evaluierung des Akkreditierungsrates 2007

ad 1)

Am 9. Juni 2006 ist eine Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (BGBl I. Nr. 74/2006) in Kraft getreten. Eine Zusammenfassung wurde als Tischvorlage den Privatuniversitäten zur Verfügung gestellt.

siehe dazu die Tischvorlage

ad 2)

Entsprechend dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs hat der ÖAR eine neue Richtlinie 'Ehrengrade' beschlossen und den Privatuniversitäten mit Schreiben vom 10. Juli 2006 übermittelt. Der ÖAR weist darauf hin, dass diese Problematik im Rahmen künftiger Diskussionen um eine Novellierung des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes auf jeden Fall eingebbracht werden wird, um auf eine entsprechende Gleichstellung der privaten mit den öffentlichen Universitäten in diesem Punkt hinzuwirken.

siehe dazu die Richtlinie des ÖAR zu den Ehrengraden

ad 3)

Ein Positionspapier des ÖAR mit Vorschlägen zu einer Novellierung des UniAkkG wurde vorgestellt und den Privatuniversitäten zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen beinhaltet dieses Papier folgende Punkte:

1. Differenzierung der Kategorien von privaten Einrichtungen
2. Mindestbetriebsgröße
3. Verpflichtungen der Privatuniversitäten zur Durchführung von regelmäßigen externen Evaluierungen
4. Verleihung von Ehrengraden
5. Akkreditierung mit Auflagen
6. Befristung der Akkreditierung
7. Übergangsregelungen für Studierende bei Erlöschen oder Widerruf der Akkreditierung
8. Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen
9. Dauer der Verfahren

Dieses Positionspapier wird an die Rektorenkonferenz sowie an das BMBWK, die Wissenschaftssprecher/innen und die Presse verschickt werden. Hierbei ist anzumerken, dass der ÖAR die zukünftigen Entwicklungen

lungen weiterverfolgen und das Positionspapier ergänzen bzw. adaptieren wird.

siehe dazu das Positionspapier des Österreichischen Akkreditierungsrates  
(Stand: Oktober 2006) „Vorschläge zur Novellierung des Universitäts-  
Akkreditierungsgesetzes“

ad 4)

Im Hinblick auf das geplante *European register of quality assurance agencies* und die Erfüllung der Voraussetzungen für die ENQA-Mitgliedschaft sind alle Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsagenturen gehalten, interne Qualitätssicherungsmechanismen entsprechend gemeinsam entwickelter Standards zu implementieren und durch eine externe Evaluierung zu überprüfen. Der ÖAR will im Rahmen der externen Evaluierung feststellen, inwieweit der ÖAR seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommt und inwieweit er diesen durch die bisher entwickelten Verfahren bzw. deren Umsetzung gerecht wird. Dabei sind sowohl nationale gesetzliche Vorgaben als auch die Anforderungen der international entwickelten Standards zu berücksichtigen. Da die nationale Verantwortung im Zusammenhang mit den internationalen Anforderungen zu sehen ist, soll der externen Evaluierung neben dem nationalen auch der europäische Bezugsrahmen zu Grunde gelegt werden.

Im Zuge des Verfahrens sollen folgende Bereiche der Arbeit des ÖAR überprüft werden:

- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR seine im UniAkkG festgelegten Aufgaben durch die Verfahren, die der ÖAR für die Durchführung dieser Aufgaben entwickelt, implementiert und angewendet hat?
- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR die ESG/ENQA Membership Criteria (*European standards and guidelines for external quality assurance agencies*)?
- In welcher Weise und in welchem Ausmaß erfüllt der ÖAR den ECA-Code of Good Practice?

Um alle relevanten und interessierten Gruppen in den Prozess miteinzubeziehen, wird der ÖAR in den nächsten Wochen einen Fragebogen an die Privatuniversitäten verschicken mit dem Ziel, diese Stellungnahmen in den Selbstbericht des ÖAR zu integrieren. In weiterer Folge wird auch ein Round Table Gespräch mit Studierenden von Privatuniversitäten in der Dezembersitzung stattfinden.

Im Rahmen der externen Evaluierung werden v.a. die Bereiche Accountability (Veröffentlichung von Akkreditierungsentscheidungen) sowie die vermehrte Einbeziehung von Studierenden für die internationale Vergleichbarkeit von großer Bedeutung sein.

### **Anliegen der Privatuniversitäten**

Von den Privatuniversitäten wurde folgende Punkteliste für das Round Table Gespräch vorab an die Geschäftsstelle übermittelt:

1. Verleihung von Ehrengraden
2. Begutachtungsverfahren für Lehrgänge
3. Umbenennung der Bezeichnung „Privatuniversität“ in „Universität“ (mit dem Hinweis „akkreditiert nach dem Privatuniversitätsgesetz“)

#### 4. Äußerung des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der öffentlichen Universitäten zu den Privatuniversitäten

ad 1)

Die Privatuniversitäten betonen die Problematik des neuen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 28.4.2006 2005/10/0156), dass Privatuniversitäten nicht berechtigt sind Ehrendoktorate bzw. andere akademische Ehrungen vorzunehmen.

Zur Position des ÖAR siehe dazu den Punkt *Akademische Ehrungen und Verleihung von akademischen Ehrengraden*.

ad 2)

Seitens der Privatuniversitäten wurde angeregt, Verfahren für die Akkreditierung von Universitätslehrgängen, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, zu vereinfachen bzw. kein Begutachtungsverfahren durchzuführen. Der ÖAR wird dieses Anliegen aufgreifen und Möglichkeiten prüfen, um für Universitätslehrgänge, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, ein vereinfachtes Verfahren zu entwickeln, das den Vorgaben des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes entspricht. Darüber hinaus regt der ÖAR an, dass seitens der Privatuniversitäten bereits bei der Antragstellung von weiteren Studienprogrammen auf die Vollständigkeit der

Anträge zu achten ist, um durch die Vermeidung von Nachreicherungen zu einer Beschleunigung des Verfahrensablaufs beizutragen.

ad 3)

Aufgrund der schwierigen Vermarktung des Begriffs „Privatuniversität“ wird von den Vertreter/innen der Privatuniversitäten eine Umbenennung in „Universität“ mit dem klaren Hinweis „akkreditiert nach dem Privatuniversitätsgesetz“ angeregt. Nach der derzeitigen gesetzlichen Lage ist dies jedoch nicht möglich. Seitens des ÖAR wird ein „Qualitätssiegel des ÖAR“ vorgeschlagen, dass akkreditierten Privatuniversitäten verliehen werden könnte. Zusätzlich kann der ÖAR eine Bestätigung über die Akkreditierung als Privatuniversität ausstellen, die zur Vorlage bei Studierenden, Kooperationspartnern, Behörden und anderen Interessenten/innen verwendet werden kann.

ad 4)

Als Reaktion auf kritische Äußerungen des Vorsitzenden der Rektorenkonferenz der öffentlichen Universitäten zum privaten Sektor möchten die Privatuniversitäten die Marke „Privatuniversität“ besser positionieren. Der ÖAR sagt zu, dass er durch seine Öffentlichkeitsarbeit diese Initiative unterstützen wird.

Das Round Table Gespräch zwischen ÖAR und den Privatuniversitäten sollen weiterhin regelmäßig stattfinden, um einen guten Informationsaustausch zwischen allen Parteien zu gewährleisten. Weiters soll ein kontinuierlicher Austausch über gemeinsame Anliegen und Initiativen bestehen bleiben.



## Round Table Gespräch des ÖAR mit Studierenden von Privatuniversitäten am 15. Dezember 2006

(Anlage 7 zum Protokoll der 8. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15. Dezember 2006)

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Folgende Studierendenvertreter/innen der Privatuniversitäten waren anwesend:

UMIT:

Kristina Schreiner  
Matthias Wiedemann

PEF Privatuniversität für Management:

Michael Egger

PMU Paracelsus Medizinische Privatuniversität:

Anne Schmitt

TCM Privatuniversität LI SHI ZHEN:

Matthias Neuhauser

Anton Bruckner Privatuniversität:

Bernhard Moser

Sigmund Freud Privatuniversität Wien:

Isabella Igalfy

Privatuniversität der Kreativwirtschaft:

Katharina Polly

Andrea Trausner

Manuela Taschlmar

Charlotte Dittrich

Elisabeth Watzek

### Organisation der Studierendenvertretungen an PUs

Derzeit gibt es keine einheitliche Organisation der Studierendenvertretung an PUs. An einigen Institutionen ist diese organisiert und in universitären Gremien vertreten bzw. in der Verfassung der PU verankert, in anderen Fällen gibt es keine organisierte Vertretung.

Die Frage, inwieweit die Studierenden der PUs in einer gemeinsamen Organisation kooperieren sollen oder gegebenenfalls eine Eingliederung in die ÖH wünschen, ist von den Studierenden zu entscheiden. Soweit dies von Seiten des ÖAR möglich ist, wird er die Studierenden in ihren diesbezüglichen Bemühungen unterstützen.

Als Hilfestellung seitens der Geschäftsstelle wird die Erhebung über die existierenden Studierendenvertretungen von Privatuniversitäten sowie eine Addressverteilerliste zur Verfügung gestellt.

### Österreichische HochschülerInnenschaft (ÖH)

Die Geschäftsstelle des ÖAR teilt mit, dass laut Auskunft der zuständigen Abteilung des BMBWK ein Anspruch auf anteilmäßige Refundierung bereits bezahlter ÖH-Beiträge bestehe. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner im BMBWK wurden mitgeteilt. Falls seitens der Studierenden der Privatuniversitäten ein Interesse besteht, wieder in der ÖH vertreten sein zu wollen, sollte jetzt der Kontakt zum Ministerium hergestellt werden, da eine Novellierung des ÖH-Gesetzes (HSG) geplant ist.

### Veröffentlichung der Akkreditierungsbescheide

Die Studierenden erhalten derzeit keine Einsicht in die Akkreditierungsbescheide und damit auch keine Kenntnis über die Ergebnisse der Qualitätsbeurteilung der einzelnen Bereiche der Institution bzw. der Studienprogramme. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt der ÖAR der Amtsverschwie-

genheit und kann die Bescheide nicht öffentlich zugänglich machen. Er wird allerdings an Vertreter/innen von Privatuniversitäten herantreten und ihnen nahe legen, im Sinne einer transparenten Information der Studierenden

diesen die Bescheidinhalte zugänglich zu machen. Es gibt jedoch keine gesetzliche Regelung, die eine Veröffentlichung des Bescheides für die PUs verpflichtend vorsieht.

### **Beteiligung der Studierenden in Akkreditierungsverfahren**

Eine Beteiligung der Studierenden ist vor allem im Rahmen der Reakkreditierung vorgesehen. Studierenden haben im Rahmen dieser Verfahren die Möglichkeit, ihre Sicht der Institution gegenüber dem Expertenteam darzulegen.

Auch eine Einbeziehung der Stellungnahmen der Studierenden in die Jahresberichte der PUs wäre wünschenswert und sinnvoll.

Sofern seitens der Studierenden von PU mögliche Unzulänglichkeiten oder Missstände an ihrer Institution aufgezeigt werden, sieht es der ÖAR als seine Aufgabe darauf hinzuwirken, dass diese Probleme und Missstände, die ihm zur Kenntnis gelangen, im Interesse der Studierenden behoben werden. Auf diese Weise kann zu einer Qualitätsverbesserung der Ausbildung beigetragen werden. Der ÖAR sieht seine Aufgabe wesentlich in der Rolle des Konsumentenschützers, um den Studierenden ein qualitativ hochwertiges und verlässliches Ausbildungsangebot zu garantieren.

### **Informationsstand über Akkreditierung**

Die Rückmeldungen aus dem vom ÖAR versandten Fragebogen haben gezeigt, dass es unter den Studierenden einen sehr unterschiedlichen Kenntnisstand zum Thema Akkreditierung gibt. An einer Verbesserung dieser Situation sollte von beiden Seiten gearbeitet werden. Ein institutionalisierter Ansprechpartner der Studierenden (gemeinsame Organisation, Vernetzung) würde jedenfalls die Kommunikation zwischen den Studierenden von Privatuniversitäten und dem ÖAR erleichtern.

Informationen über die Arbeit des ÖAR stehen auf der Homepage ([www.akkreditierungsrat.at](http://www.akkreditierungsrat.at)). Verschiedene Folder zu den einzelnen Arbeitsschritten wurden den Studierenden zur Verfügung gestellt.

siehe dazu Folder „Akkreditierungsverfahren“,  
„Akkreditierungsvoraussetzungen und Basiskriterien“,  
„Checkliste für Institutionen“, „Checkliste für Studiengänge“,  
„Orientierungsrahmen für Sachverständige zur Begutachtung von Institutionen“,  
„Orientierungsrahmen für Sachverständige zur Begutachtung von Studiengängen“,  
„Reakkreditierung“

### **Weitere Kommunikation mit dem ÖAR**

Round Table-Gespräche zwischen dem ÖAR und den Studierenden von Privatuniversitäten sollen weiterhin regelmäßig (jährlich) stattfinden, um einen guten Informationsaustausch zwischen allen Parteien zu gewährleisten. Sobald auf Seiten der Studierenden Ansprechpartner/innen identifiziert sind, können abgestimmte Themenlisten zur Gesprächsvorbereitung erstellt werden.

## Internationale Aktivitäten des ÖAR 2006

## Mitgliedschaften des ÖAR bei internationalen Netzwerken 2006

Bezeichnung	Teilnahme- status	Funktionen
ENQA (European Network for Quality Assurance in Higher Education)	Vollmitglied	Board Member 2004/2005
ECA (European Consortium for Accreditation in Higher Education)	Vollmitglied	Member of the Management Group 2005/2006
INQAAHE (International Network for Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied	
CEE NETWORK (Network of Central and Eastern European Quality Assurance Agencies in Higher Education)	Vollmitglied	Board Member 2002 - 2006

## Bi- bzw. trilaterale Kooperationsabkommen des ÖAR

- ANECA (Agencia Nacional de Evaluación de la Calidad y Acreditacion)
  - D-A-CH (Deutsch-österreichisch-schweizerisches Akkreditierungsnetzwerk)

## Vom ÖAR organisierte internationale Veranstaltungen 2006

- Workshop: *"The CEE Network as a Player in the European Higher Education Area"* and Biennial General Assembly, 29-30 May 2006, Schloss Retzhof near Graz (zusammen mit FHR und AQA)

## Mitgliedschaften von Mitgliedern des ÖAR/der Geschäftsstelle in anderen Akkreditierungs- und Qualitätssicherungseinrichtungen 2006

ANECA -Agencia Nacional de Evaluación  
de la Calidad y Acreditación - España

Haug

ACPUA - Agencia de Calidad y Prospectiva  
de Aragón

Fiorioli

# Strategie Kommission des deutschen Wissenschaftsrates für die Exzellenz Initiative

Weber

## Beiträge von Mitgliedern des ÖAR/der Geschäftsstelle auf nationalen und internationalen Tagungen im Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung 2006

- 26. January 2006, San Francisco: *Challenges in Quality Assurance/Accreditation in the EHEA*, Seminar of the CHEA International Commission (Haug)
  - 10.-11. März 2006, Wien: Seminar der Österreichischen Forschungsgemeinschaft: „*Studienqualität im Europäischen Hochschulraum: Internatio-*

*nale Mobilität unter den Vorzeichen nationalstaatlicher Bildungsverantwortung und den Bedingungen diskriminierungsfreier Studienzulassung“* (Haug)

- 11.-12. Mai 2006, Graz: Konferenz „First Joint Quality Network Conference on VET and HE“ im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft (Fiorioli)
- 3.-4. Juni 2006, Santander: International University Menéndez Pelayo (UIMP): *Implementing Quality Assurance Standards in the EHEA. The way forward.* (Fiorioli)
- 13. – 16. September 2006, Basel: Konferenz der EAIE: “Accreditation as a tool for institutional development” (Fiorioli)
- 19.-20. September 2006, Straßburg: Forum „The Legitimacy of Quality Assurance in Higher Education“: “Quality in European Higher Education: from adolescence to adult hood“ – Introduction (Weber)

### **Expertentätigkeit im Ausland 2006**

Mitwirkung von Mitgliedern des ÖAR/der Geschäftsstelle an Qualitätssicherungsverfahren für andere Qualitätssicherungsagenturen:

- 2006, Lüttich: EAU-Evaluation der Université de Liège (Weber)
- Oktober 2006, Spanien: Universidad Miguel Hernández, Alicante (Fiorioli)
- „*Review of Quality Assurance in Irish Universities*“ / EAU (Weber)
- November 2006, Wien: Wirtschaftsuniversität Wien, EQUIS Akkreditierung (Weck-Hannemann)
- Juli 2006, Fribourg: Leitung des Expertenteams bei einem Akkreditierungsverfahren des OAQ (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen) (Weck-Hannemann)

### **2006 erschienene Beiträge von Mitgliedern des ÖAR/der Geschäftsstelle in Fachmedien**

- Erichsen, Hans-Uwe: Der Akkreditierungsrat. In: Benz/Kohler/Landfried, Qualität in Studium und Lehre, 2006.
- Erichsen, Hans-Uwe: Rechtliche Aspekte der Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland. Festschrift der Chuo-Universität, Tokio, 2006.
- Fiorioli, Elisabeth: Akkreditierung im Bereich der Hochschulbildung. In: ÖHZ spezial: Magazin für Wissenschaft und Wirtschaft. - 57 (2006) 1, S. 14 – 16
- Haug, Guy: Qualitätssicherung/ Akkreditierung im europäischen Hochschulraum. Kapitel im "Handbuch Qualität in Studium und Lehre", Raabe Verlag, Berlin, März 2006
- Hödl, Erich: Welches „European Institute of Technology“? In: Derselbe (Hg), Aspekte einer europäischen Wirtschaftsordnung, Metropolis Verlag, Marburg 2006, S. 187-205
- Weber, L. & Duderstadt, J. J (eds): University and Business: Partnering for the Knowledge Society. ECONOMICA, coll. Glion colloquium, Paris 2006.



## Ehrengrade

Entsprechend einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 28.4.2006 2005/10/0156) sind akkreditierte Privatuniversitäten aufgrund des Fehlens einer Ermächtigung in § 3 UniAkkG nicht zur Verleihung von Ehrendoktoraten bzw. zur Vornahme anderer akademischer Ehrungen berechtigt. Dies betrifft nicht nur Ehrengrade, sondern alle Arten von akademischen Ehrungen wie z.B. die Vergabe des Titels Ehrensenator, Ehrenbürger und auch die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlass.





## Berufsbegleitende Studiengänge (Workload)

Das *European Credit Transfer System* (ECTS) führte mit den *Credits* ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden ein. Es beruht auf der Übereinkunft, dass das Arbeitspensum von Vollzeitstudierenden während eines akademischen Jahres 60 ECTS-Credits umfasst. Das definierte Arbeitspensum für ein Vollzeitstudium beträgt in Europa zwischen 1500 und 1800 Stunden pro Jahr. Ein Credit entspricht daher einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, die Studierende im Durchschnitt benötigen, um die für die Lehrveranstaltung oder das Modul genau zu definierenden Lernergebnisse zu erzielen und erfasst daher sowohl die Zeit des Präsenzunterrichts, des Selbststudiums, des Prüfungsaufwands sowie allfälliger Praktika. Die Vergabe von Credits setzt die Überprüfung der jeweiligen Studienleistung voraus.

Studiengänge sind so zu konzipieren, dass die Studierbarkeit gegeben ist, das heißt, dass die mit dem Studium verbundene Arbeitsbelastung für die Studierenden bewältigbar ist.

Bei berufsbegleitenden Studiengängen ist daher ein Arbeitspensum vorzusehen, dass mit einer (vollzeitigen) Berufstätigkeit vereinbar ist.

Eine Vollzeit-Workload von 60 ECTS pro Jahr würde zu einer nicht bewältigbaren Belastung der berufstätigen Studierenden führen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für weiterbildende Master-Studiengänge im Gegensatz zum konsekutiven Magister- bzw. Masterstudium nicht eine Mindestanzahl von 120 ECTS erforderlich ist, sondern je nach Zugangsvoraussetzungen und Bildungsziel 75-120 ECTS international üblich sind.



## **Qualitätsgrundsätze und Qualitätsleitbild des ÖAR**

### **1. Qualitätsgrundsätze des ÖAR**

Die Qualität der eigenen Arbeit ist unverzichtbares Anliegen und Herausforderung für eine Einrichtung, deren Aufgabengebiet die Qualitätssicherung ist. Dem Qualitätsbegriff des ÖAR liegen die Grundsätze der Zielerfüllung (fitness for purpose) in Verbindung mit der Angemessenheit und Validität des Ziels (fitness of the purpose) zugrunde. Das Qualitätsleitbild ist die gemeinsame Grundlage für die Entwicklung einer umfassenden Qualitätskultur des ÖAR.

Der ÖAR ist eine nationale Verwaltungseinrichtung und handelt auf der Grundlage von Gesetzen. Klare und im Voraus kommunizierte Standards, Richtlinien und Verfahrensabläufe schaffen die Grundlage für eine verlässliche Einschätzbarkeit des ÖAR durch die verschiedenen Interessensgruppen.

Der Qualitätsanspruch des ÖAR steht im Spannungsfeld verschiedener Interessen. Der ÖAR genügt den unterschiedlichen Ansprüchen von Studierenden, Privatuniversitäten, öffentlichen Universitäten, Politik und Arbeitsmarkt durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit allen Interessensgruppen.

Grundlage aller Arbeitsprozesse des ÖAR ist der Qualitätskreislauf von Planung, Ausführung, Kontrolle und Korrektur. Der ÖAR arbeitet systematisch an der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Arbeitsabläufe.

### **2. Qualitätsleitbild des ÖAR**

#### **2.1. Inputqualität**

Der ÖAR arbeitet auf Grundlage rechtlicher Rahmenbedingungen (Universitäts-Akkreditierungsgesetz und Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Er organisiert seine Arbeitsabläufe selbstständig im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Der ÖAR arbeitet bei der Durchführung der Verfahren und seiner Entscheidungsfindung weisungsfrei und unabhängig von der Einflussnahme durch Interessensgruppen. Die Zusammensetzung des Rates, dem zur Hälfte nicht-österreichische Experten angehören, sichert die Unabhängigkeit von nationalen Interessenskonflikten.

Die unterschiedlichen Aufgaben, Verantwortungen und Entscheidungskompetenzen sind klar umschrieben. Sie sind für alle Beteiligten transparent. Die Verantwortungsbereiche sind so offen definiert, dass sie situationsgerechte Problemlösungen ermöglichen.

Der ÖAR verfügt durch seine Mitglieder und die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle über hohe Kompetenz und Expertenwissen für seine Aufgabenbereiche.

## **2.2. Prozessqualität**

Der partizipative Führungsstil des ÖAR basiert auf offener Information, wechselseitigem Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung und ermöglicht Innovation und Ideen.

Die interne und externe Kommunikation ist offen, freundlich und professionell. Konflikte werden sachbezogen gelöst.

Die flexible Organisationsstruktur und flache Hierarchie ermöglichen rasche Anpassung an neue Aufgaben und Situationen.

Der ÖAR hat für seine Arbeit Kernprozesse definiert und dargestellt. Darüber hinaus gibt es interne Regelungen für die Arbeitsabläufe der Geschäftsstelle sowie einen ‚Code of Good Practice‘ für Begehungungen.

Die Akkreditierungsverfahren des ÖAR entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und orientieren sich an den besten internationalen Praktiken. Alle Verfahrensschritte sind dokumentiert und für alle Beteiligten jederzeit einsehbar.

Der ÖAR konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben durch die Formulierung von Richtlinien und Standards und gewährleistet auf diese Weise eine transparente und konsistente Anwendung des Gesetzes.

Der ÖAR beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualitätssicherung und berücksichtigt die Ergebnisse dieser internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung seiner Verfahren.

Der ÖAR garantiert die Unabhängigkeit und Validität der Qualitätsbeurteilung durch international besetzte externe Gutachterteams, die über transparente Kriterien ausgewählt werden.

## **2.3. Outputqualität**

Interne Feedbackinstrumente werden auf Ebene der Geschäftsstelle und auf der Ebene des Rates regelmäßig eingesetzt und für die Weiterentwicklung verwendet.

Die externe Einschätzung der Arbeit des Akkreditierungsrates durch die Antragsteller, GutachterInnen und Studierenden wird regelmäßig erhoben. Dazu kommen regelmäßige Gespräche mit den Privatuniversitäten, Studierenden, VertreterInnen der öffentlichen Universitäten und der Politik. Alle Rückmeldungen werden systematisch

als Grundlage für kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

Die Evaluation der Effekte der Akkreditierung erfolgt durch das regelmäßige Monitoring der akkreditierten Einrichtungen.

Der ÖAR lässt sich regelmäßig durch eine externe internationale Expertengruppe im Hinblick auf die Erfüllung internationaler Standards und Codes of Good Practices evaluieren.



## Grundsätze guter Praxis für Begehungen

### EINLEITUNG

Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen wurden im Rahmen der Sitzung des Akkreditierungsrates am 26. Februar 2007 diskutiert und verabschiedet. Sie sollen die Qualität der Begehungen sicherstellen und richten sich an alle Teilnehmer/innen von Begehungen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen beruhen auf den bisher gesammelten Erfahrungen bei Begehungen und werden kontinuierlich ergänzt und weiterentwickelt. Das Feedback der Gutachter/innen und der Antragsteller/innen wird systematisch zur Verbesserung herangezogen.
- Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen sind so formuliert, dass sie genügend Spielraum für den spezifischen Kontext der jeweiligen Verfahren offenlassen.
- Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen dienen als Richtschnur, um durch die Begehung eine ausgewogene und umfassende Erhebung aller für das Verfahren relevanten Sachverhalte zu ermöglichen.
- Die Grundsätze guter Praxis für Begehungen dienen als Grundlage einer konsistenten und sachorientierten Akkreditierungsentscheidung.

### GRUNDSÄTZE

#### 1. Information der Gutachter/innen

- 1.1. Zur Vorbereitung erhalten die Gutachter/innen spätestens vier Wochen vor der Begehung sämtliche Antragsunterlagen, sowie alle für die Gutachtertätigkeit notwendigen Informationen (Orientierungsrahmen für die Begutachtung, die Grundsätze guter Praxis für Begehungen, Basiskriterien etc.) sowie alle für die Administration notwendigen Unterlagen.
- 1.2. Ein persönliches Kennenlernen von Gutachter/innen, Berichterstatter/in und der Vertreterin der Geschäftsstelle findet i.d.R. im Rahmen einer Vorbesprechung mit Abendessen am Vorabend des Besuchs der Institution statt und stellt eine gute und offene Kommunikationssituation her.
- 1.3. Die Information der Gutachter/innen über den Antrag und die antragstellende Institution sowie über besonders prüfungsbedürftige Aspekte des Antrags geschieht unter möglichster Wahrung der Unvoreingenommenheit der Gutachter/innen.

- 1.4. Die Gutachter/innen erhalten im Rahmen der Vorbesprechung ergänzende Informationen über folgende Punkte:
- den vorliegenden Antrag
  - die antragstellende Institution
  - rechtliche Rahmenbedingungen des Verfahrens
  - den Akkreditierungsrat
  - das System der Akkreditierung und den privatuniversitären Sektor in Österreich

## **2. Rolle der Gutachter/innen**

- 2.1. Die Gutachter/innen werden über ihre Rolle während der Begehung klar informiert. Sie tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, dass sie alle für ihr Gutachten erforderlichen Sachverhalte erheben.
- 2.2. Alle Kontakte zwischen Gutachter/innen und Antragstellern finden über die Geschäftsstelle statt. Die Gutachter/innen sind darüber informiert, dass ihre Rolle als Gutachter/in unvereinbar ist mit einer möglichen Rolle als Berater/in der Institution.
- 2.3. Die Gutachter/innen werden über ihren Gutachterauftrag informiert. Dazu gehören insbesonders folgende Elemente:
- Gutachtenerstellung gemäß dem Orientierungsrahmen des ÖAR
  - Abfassung einzelner voneinander unabhängiger Gutachten
  - keine rechtliche Würdigung und keine abschließende Entscheidungsempfehlung durch die Gutachter/innen.

## **3. Rolle des Mitglied des Akkreditierungsrates (Berichterstatter/in)**

- 3.1. Der/die Berichterstatter/in übernimmt die Gesprächsführung während der Begehung und sorgt dafür, dass während der Begehung alle Themen, die für das Verfahren relevant sind, mit den entsprechenden Personengruppen behandelt werden.
- 3.2. Der/die Berichterstatter/in gestaltet die Gesprächsführung so, dass die Gutachter/innen ausreichend Möglichkeit haben, alle für sie relevanten Fragen zu behandeln.
- 3.3. Der/die Berichterstatter/in stellt sicher, dass während der Begehung auch Befunde zu jenen Fragestellungen erhoben werden, die entscheidungsrelevant sind, aber nicht in den unmittelbaren Fachbereich der Gutachter/innen fallen.

## **4. Rolle der Geschäftsstelle**

- 4.1. Die Geschäftsstelle informiert im Rahmen eines Vorgesprächs mit dem/der Berichterstatter/in über den letzten Stand des Verfahrens und bespricht mit ihm/ihr den geplanten Verlauf der Begehung und noch offene Fragen.

- 4.2. Die Geschäftsstelle trägt zur Ermittlung aller entscheidungsrelevanten Sachverhalte durch ergänzende Fragen bei.
- 4.3. Die Geschäftsstelle steht für Rechtsauskünfte und Informationen zur Verfahrens- und Entscheidungspraxis des ÖAR zu Verfügung.
- 4.4. Die Geschäftsstelle informiert über den Verfahrensablauf.

## **5. Rolle des/der externen Beobachters/Beobachterin**

- 5.1. Nach Entscheidung des ÖAR können gegebenenfalls mit Zustimmung der zu begutachtenden Einrichtung externe Beobachter/innen an der Begehung teilnehmen.
- 5.2. Der/die externe Beobachter/in verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über alle Verfahrensinhalte.

## **6. Besuch der Institution: Gestaltung und Ablauf**

- 6.1. Der Ablauf des Besuchs ist den spezifischen Erfordernissen des Verfahrens angepasst (Ex ante-Akkreditierung, neue Studienprogramme oder Reakkreditierung) und wird mit der Antragstellerin abgestimmt.
- 6.2. Am Besuch nehmen das Expertenteam (Berichterstatter/in, Gutachter/innen, Vertreterin der Geschäftsstelle) sowie die Vertreter/innen der antragstellenden Institution teil. Die Auswahl der Vertreter/innen der antragstellenden Institution obliegt der Institution. Diese stellt sicher, dass kompetente Ansprechpartner für alle Themenbereiche anwesend sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt – sofern vorhanden – durch die Studierendenvertretung und nicht durch die Universitätsleitung.
- 6.3. Der Ablauf des Besuchs stellt sicher, dass alle relevanten Gruppen der Bildungseinrichtung ausreichend gehört werden können und dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um alle relevanten Fragen anzusprechen.
- 6.4. Der Ablauf des Besuchs ist so gestaltet, dass die einzelnen anzuhörenden Personengruppen die Möglichkeit haben, ihre Positionen frei und durch die Universitätsleitung unbeeinflusst darzustellen.
- 6.5. Der Ablauf des Besuchs enthält in der Regel folgende Punkte:
  - Besprechung mit den Vertreter/innen der Universitätsleitung:
    - Mission Statement
    - Organisation, Management, Finanzen
    - Entwicklungsplan
    - Qualitätsmanagement, Follow-up zur externen Evaluierung
  - Zwischenbesprechung des Expertenteams (gegebenenfalls im Rahmen eines Mittagessens)
  - Besichtigung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur

- Besprechung mit den Verantwortlichen für Lehre und Forschung
- Gespräch mit Studierenden- bzw. Absolventen/innen (sofern vorhanden)
- Nachbesprechung des Expertenteams (ohne Vertreter/innen der Institution)
- Schlussbesprechung mit der Universitätsleitung

## **7. Nachbesprechung des Expertenteams**

- 7.1. Die Nachbesprechung des Expertenteam findet ohne VertreterInnen der Institution statt.
- 7.2. Die Nachbesprechung im Expertenteam geschieht unter möglichster Wahrung der Pluralität der Meinungen der GutachterInnen und ohne Vorwegnahme der Ergebnisse der Begutachtung und der Entscheidung des Akkreditierungsrates.
- 7.3. Die Nachbesprechung im Expertenteam dient vor allem zur Klärung folgender Punkte:
  - Klärung offener (rechtlicher) Fragen
  - Feststellung, ob weitere Informationen durch die Antragsteller notwendig sind
  - Klärung noch offener Fragen betreffend die Gutachtenserstellung (Gutachterauftrag, Orientierungsrahmen etc.)
  - Klärung des Zeitrahmens für die Gutachtenserstellung (i.d.R. 2-3 Wochen ab Begehung bzw. Übermittlung von nachgereichten Unterlagen)

## **8. Schlussbesprechung mit der Universitätsleitung**

- 8.1. In der Schlussbesprechung mit der Universitätsleitung wird der weitere Verfahrensfortgang geklärt. Insbesondere sind folgende Punkt festzuhalten:
  - nachzureichende Unterlagen
  - Frist für Nachreichungen
  - voraussichtlicher Zeitrahmen für die Gutachtenserstellung
  - voraussichtlicher Zeitrahmen für die Stellungnahme zu den Gutachten
  - voraussichtlicher Zeitpunkt der Entscheidung
- 8.2. In der Schlussbesprechung mit der Universitätsleitung erfolgt keine Vorwegnahme des Ergebnisses der Begutachtung und der Entscheidung des Akkreditierungsrates.

## Überblick über die Studiengänge an Privatuniversitäten nach Studienrichtungen

(Stand: 1. August 2007)

Die Darstellung orientiert sich an der klassischen Einteilung der Studienrichtungen. Die Dauer der Studiengänge ist in Semestern sowie Semesterstunden (SSt) bzw. in ECTS angegeben.

### Theologische Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Fachtheologie	Diplomstudium	10		300	Magistra/Magister der Theologie	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Kath. Religionspädagogik	Diplomstudium	10		300	Magistra/Magister der Theologie	
Lehramtsstudium Kath. Religion	Diplomstudium	9		270	Magistra/Magister der Theologie	
Lizenziat	Lizenziatstudium	4		120	Lizenziat/Lizenziat der Theologie	
Doktorat	Doktoratsstudium	4		120	Doktorin/Doktor der Theologie	

### Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Kunstwissenschaften und Philosophie	Diplomstudium	8		240	Magistra/Magister der Philosophie	Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
Kunstwissenschaften und Philosophie	Doktoratsstudium	4		120	Doktorin/Doktor der Philosophie	
International Relations	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	Webster University
Psychology	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	Vienna Privatuniversität
International Relations	Graduate	3	36		Master of Arts (M.A.)	
Bachelor of Arts in Media Communications	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	
Psychologie	Bakkalaureatsstudium	6		180	Bakkalaurea/Bakkalaureaus der Psychologie	Sigmund Freud Privatuniversität
Verkehrspsychologie	Universitätslehrgang	4		91	Master of Science	
Empirisch-statistische Forschungsmethodik	Universitätslehrgang	4		120	Master of Arts	

## Informationswissenschaftliche Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Computer Science (without an emphasis)	Undergraduate	8	128		Bachelor of Science (B.S.)	Webster University
Computer Science with an Emphasis in Information Management	Undergraduate	8	128		Bachelor of Science (B.S.)	Vienna Privatuniversität
Biomedizinische Informatik	Bakkalaureatsstudium	6		180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Biomedizinischen Informatik	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
Biomedizinische Informatik	Magisterstudium	4		120	DiplomingenieurIn der Biomedizinischen Informatik	
Informationsmanagement in der Medizin	Magisterstudium	4		120	Magistra/Magister des Informationsmanagements in der Medizin	
Biomedizinische Informatik	Doktoratstudium	4		120	Doktorin/Doktor der Biomedizin-Informatik	

## Medizinische und Gesundheitswissenschaftliche Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Humanmedizin	Diplomstudium	10		360	Dr. med. univ.	Paracelsus Medizinische Privatuniversität
Molekulare Medizin	Ph.D. Studiengang	6		240	Doctor of Philosophy (Ph.D.)	
Pflegewissenschaft	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Science (Pflegewissenschaft)	
Pflegewissenschaft	Masterstudium	4		120	Master of Science (Pflegewissenschaft)	
Basales und mittleres Pflegemanagement	Universitätslehrgang	3		60	Akademische Führungskraft im Gesundheitswesen	
Palliative Care	Universitätslehrgang	6		92,5	Master of Palliative Care	
Palliative Care für akademische Palliativexperten	Universitätslehrgang	6		70,5	Akad. Expertin/Experte in Palliative Care	

Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	Bakkalaureatsstudium	6		180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik
Gesundheitswissenschaften	Magisterstudium	4		120	Magistra/Magister der Gesundheitswissenschaften	
Gesundheitswissenschaften	Doktoratstudium	4		120	Doktor der Gesundheitswissenschaften	
Pflegewissenschaft	Bakkalaureatsstudium	6		180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Pflegewissenschaft	
Pflegewissenschaft	Magisterstudium	4		120	Magistra/Magister der Pflegewissenschaft	
Pflegewissenschaft	Doktoratsstudium	4		120	Doktorin/Doktor der Pflegewissenschaft	
Soziökonomisches und Psychosoziales Krisenmanagement	Universitätslehrgang	4		63	Akad. Krisen- und Katastrophenmanager/in	
Integrative Gesundheitsvorsorge u. -förderung	Universitätslehrgang	4		90	Master of Science	
Acupuncture	Bachelorstudium	6		180	Bachelor in Acupuncture	TCM Privatuniversität
Chinese Pharmacology	Bachelorstudium	6		180	Bachelor in Chinese Pharmacology	LI SHI ZHEN
Tuina	Bachelorstudium	6		180	Bachelor in Tuina Therapy	
Acupuncture	Masterstudium	2		60	Master in Acupuncture	
Chinese Pharmacology	Masterstudium	2		60	Master in Chinese Pharmacology	
Tuina	Masterstudium	2		60	Master in Tuina Therapy	
Traditional Chinese Medicine	Masterstudium	4		120	Master in Traditional Chinese Medicine	
TCM Methodologie	Universitätslehrgang	2	16		TCM Methodologie	
TCM Gynäkologie	Universitätslehrgang	3	28		TCM Gynäkologie	
TCM Geburtshilfe	Universitätslehrgang	3	28		TCM Geburtshilfe	
Tuina - chinesische Massage	Universitätslehrgang	4	39		Tuina - chinesische Massage	
Psychotherapiewissenschaft	Bakkalaureatsstudium	6		180	Bakkalaurea/Bakkalaureus der Psychotherapiewissenschaft	Sigmund Freud Privatuniversität
Psychotherapiewissenschaft	Magisterstudium	4		120	Magistra/Magister der Psychotherapiewissenschaft	
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	Universitätslehrgang	4		92	Master of Arts	

## Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Business Administration	Undergraduate	8	128		Bachelor of Business Administration (B.B.A.)	Webster University Vienna Privatuniversität
Business with an emphasis in Business Administration (without an emphasis)	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	
Management with an emphasis in International Business	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	
Management with an emphasis in Marketing	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	
Management with an Emphasis in Human Resources Management	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts (B.A.)	
Finance	Graduate	3	36		Master of Arts (M.A.)	
International Business	Graduate	3	36		Master of Arts (M.A.)	
Marketing	Graduate	3	36		Master of Arts (M.A.)	
Master of Business Administration with emphasis in Finance	Graduate	4	48-57		Master of Business Administration (M.B.A.)	
Master of Business Administration with emphasis in Marketing	Graduate	4	51-60		Master of Business Administration (M.B.A.)	
Master of Business Administration with an Emphasis in Human Resources Management	Graduate	4	36		Master of Business Administration (M.B.A.)	
Master of Business Administration with emphasis in International Business	Graduate	4	48-57		Master of Business Administration (M.B.A.)	
Master of Business Administration (without an emphasis)	Graduate	3	36-45		Master of Business Administration (M.B.A.)	

Human Resource Management and Organizational Development	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Science	PEF Privatuniversität für Management
Master of Science in Construction Management	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Science	
Master of Business Administration Intra- und Entrepreneurship	Universitätslehrgang	3	37,5	Master of Business Administration	
Coaching und lösungsorientiertes Management	Universitätslehrgang	5	39	Master in Coaching	
Business Administration in Tourism and Hospitality Management	Bachelorstudium	6	180	Bachelor of Business Administration in Tourism and Hospitality Management (BBA in Tourism and Hospitality Management)	Modul University Vienna Privatuniversität
Business Administration in Tourism Management	Masterstudium	4	90	Professional Master of Business Administration in Tourism Management (Professional MBA in Tourism and Hospitality Management)	
Public Governance and Management	Masterstudium	4	90	Master of Public Affairs in Public Governance and Management (MPA in Public Governance and Management)	

## Künstlerische Studien

Studiengang	Art	Dauer	SSt	ECTS	Akademischer Grad	Anbieter
Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und Populärmusik	Bachelorstudium	8	147-153		Bachelor of Arts	
Instrumental- (Gesangs-)pädagogik: Jazz und Populärmusik	Masterstudium	4	40-41		Master of Arts	
Jazz und Populärmusik	Bachelorstudium	8	83-93		Bachelor of Arts	
Jazz und Populärmusik	Masterstudium	4	40-51		Master of Arts	
Movement Studies & Performance (Tanzpädagogik)	Bachelorstudium	6	254		Bachelor of Arts	
Movement Studies & Performance (Tanzpädagogik)	Masterstudium	4	56		Master of Arts	
Zeitgenössischer Bühnentanz	Bachelorstudium	6	254		Bachelor of Arts	
Zeitgenössischer Bühnentanz	Masterstudium	4	74		Master of Arts	
Instrumentalpädagogik	Bachelorstudium	8	134-148		Bachelor of Arts	
Instrumentalpädagogik	Masterstudium	4	40-41		Master of Arts	
Gesang	Bachelorstudium	8	105		Bachelor of Arts	
Gesang	Masterstudium	4	61		Master of Arts	
Instrumentalstudium	Bachelorstudium	8	81-99		Bachelor of Arts	
Instrumentalstudium	Masterstudium	4	40-52		Master of Arts	
Gesangspädagogik	Bachelorstudium	8	167		Bachelor of Arts	
Gesangspädagogik	Masterstudium	4	40-41		Master of Arts	
Elementare Musikpädagogik	Bachelorstudium	8	166		Bachelor of Arts	
Elementare Musikpädagogik	Masterstudium	4	40-41		Master of Arts	
Dirigieren	Bachelorstudium	6	106		Bachelor of Arts	
Dirigieren	Masterstudium	4	61-69		Master of Arts	
Musiktheorie und Komposition	Bachelorstudium	8	90		Bachelor of Arts	
Musiktheorie und Komposition	Masterstudium	4	60		Master of Arts	
Schauspiel	Bachelorstudium	8	216		Bachelor of Arts	
Elementare Musikpädagogik	Universitätslehrgang	4	44		Abschlussdiplom	
Gruppenstimmbildung	Universitätslehrgang	6	29		Abschlussdiplom	
Musik- und Medientechnologie	Universitätslehrgang	4	40		Abschlussdiplom	

<b>Komposition</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Komposition</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Dirigieren</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Dirigieren</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Korrepition</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Tasteninstrumente</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Tasteninstrumente</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Saiteninstrumente</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Saiteninstrumente</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Blasinstrumente und Schlagwerk</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Blasinstrumente und Schlagwerk</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Alte Musik</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Alte Musik</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Jazz-Instrumental</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Jazz-Instrumental</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Jazz-Theorie</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Jazz-Theorie</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Elementare Musikpädagogik</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Sologesang</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Sologesang</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Lied und Oratorium</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Oper</b>	Masterstudium	4		120	Master of Arts		
<b>Musikalisches Unterhaltungstheater</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Schauspiel</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Pädagogik für Modernen Tanz</b>	Bachelorstudium	8		240	Bachelor of Arts		
<b>Ballett Modern</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Klassisches Ballett</b>	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts		
<b>Ensembleleitung</b>	Universitätslehrgang	4		120	Abschlussdiplom		
<b>Kammermusik für Ensembles</b>	Universitätslehrgang	4		120	Abschlussdiplom		
<b>Klassische Operette</b>	Universitätslehrgang	2		60	Abschlussdiplom		

Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts	Privatuniversität der Kreativwirtschaft
Grafikdesign & mediale Gestaltung	Bachelorstudium	6		180	Bachelor of Arts	
Innenarchitektur & 3-dimensionale Gestaltung	Masterstudium	4		120	Master of Arts	
Illustration & Printmedien	Masterstudium	4		120	Master of Arts	
Innovations- & Gestaltungsprozesse	Universitätslehrgang	4		120	Master of Design	
Bachelor of Arts in Art with an Emphasis in Visual Culture	Undergraduate	8	128		Bachelor of Arts	Webster University
						Vienna Privatuniversität

## Statistische Daten zu Studierenden an Privatuniversitäten im WS 2006/07

### Gesamtstudierende

Privatuniversität	Gesamt			Inländer/innen			Ausländer/innen		
	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.
Kath.-Theol. Privatuniversität Linz	448	191	257	407	168	239	41	23	18
Webster University Vienna	504	256	248	119	57	62	385	199	186
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	522	317	205	457	268	189	65	49	16
PEF Privatuniversität für Management	126	69	57	113	62	51	13	6	7
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	334	146	188	267	112	155	67	34	33
Anton Bruckner Privatuniversität	923	444	479	650	335	315	273	109	164
TCM Privatuniversität LI SHI ZEN	24	3	21	20	1	19	4	2	2
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	153	53	100	151	51	100	2	2	-
Konservatorium Wien Privatuniversität	762	323	439	443	202	241	319	121	198
Sigmund Freud Privatuniversität	229	40	189	224	40	184	5	-	5
<b>GESAMT</b>	<b>4.025</b>	<b>1.842</b>	<b>2.183</b>	<b>2.851</b>	<b>1.296</b>	<b>1.555</b>	<b>1.174</b>	<b>545</b>	<b>629</b>

### Studienanfänger/innen

Privatuniversität	Gesamt				Inländer/innen				Ausländer/innen		
	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.		
Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz	106	48	58	89	43	46	17	5	12		
Webster University Vienna	115	42	73	26	6	20	89	36	53		
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	188	90	98	149	73	76	39	17	22		
PEF Privatuniversität für Management	44	22	22	40	22	18	4	-	4		
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	177	65	112	157	55	102	20	10	10		
Anton Bruckner Privatuniversität	196	74	122	125	49	76	71	25	46		
TCM Privatuniversität LI SHI ZEN	13	2	11	10	-	10	3	2	1		
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	48	12	36	47	11	36	1	1	-		
Konservatorium Wien Privatuniversität	196	78	118	112	51	61	84	27	57		
Sigmund Freud Privatuniversität	74	6	68	74	6	68	-	-	-		
<b>GESAMT</b>	<b>1.157</b>	<b>439</b>	<b>718</b>	<b>829</b>	<b>316</b>	<b>513</b>	<b>328</b>	<b>123</b>	<b>205</b>		

**Absolventen/innen**

Privatuniversität	Gesamt			Inländer/innen			Ausländer/innen		
	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.	gesamt	m.	w.
Kath.-Theol. Privatuniversität Linz	11	3	8	10	2	8	1	1	-
Webster University Vienna	166	83	83	44	22	22	122	61	61
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik	134	82	52	115	69	46	19	13	6
PEF Privatuniversität für Management	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Paracelsus Medizinische Privatuniversität	29	6	23	28	6	22	1	-	1
Anton Bruckner Privatuniversität	176	79	97	128	62	66	48	17	31
TCM Privatuniversität LI SHI ZEN	10	3	7	8	3	5	2	-	2
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Konservatorium Wien Privatuniversität	63	23	40	40	12	28	23	11	12
Sigmund Freud Privatuniversität	35	7	28	35	7	28	-	-	-
<b>GESAMT</b>	<b>624</b>	<b>286</b>	<b>338</b>	<b>408</b>	<b>183</b>	<b>220</b>	<b>216</b>	<b>103</b>	<b>113</b>



**Studierendenunterstützung an Privatuniversitäten (Studienjahr 2005/06)  
gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992**

Privatuniversität	Anträge	Zuerkennung	Ablehnung
Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz	68	53	15
Webster University Vienna	11	4 (1 offen)	6
Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, Innsbruck	38	26	12
Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg	20	11	9
Anton Bruckner Privatuniversität Linz	122	96	26
Privatuniversität der Kreativwirtschaft	34	24 (1 offen)	9
Konservatorium Wien Privatuniversität	40	26	14
Sigmund Freud Privatuniversität Wien	3	2	1
<b>GESAMT</b>	<b>336</b>	<b>242 (2 offen)</b>	<b>92</b>